

# Erzhäuser ANZEIGER<sup>®</sup>

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Erzhäuser

43. JAHRGANG - NR. 02

DONNERSTAG, 15. JANUAR 2026 - KW 03

## Weihnachtsbaumsammlung und Winterfeuer in Erzhäuser



Die Helfer von DRK und Freiwilliger Feuerwehr kurz vor dem Ausrücken zum Weihnachtsbäumensammeln.

**Erzhäuser (kr).** Am vergangenen Samstag führten das DRK Erzhäuser und die Freiwillige Feuerwehr Erzhäuser, jeweils mit Unterstützung ihrer Jugendgruppen, die gemeinsame Sammelaktion der Weihnachtsbäume mit anschließendem Winterfeuer durch.

Dieses Jahr hatten 450 Bürgerinnen und Bürger sich ein Markierungsbändchen gesichert und ihren damit gekennzeichneten Baum in der Früh am Straßenrand platziert.

55 fleißige Helfer in vier gemischten Teams aus DRK und Feuerwehr zogen durch Erzhäuser und sammelten die Bäume ein. Mit Fahrzeugen vom Bauhof der Gemeinde Erzhäuser und von der Feuerwehr wurden sie zur Wiese südlich des Feuerwehrhauses gebracht. Nachdem alle Bäume eingesammelt waren, gab es für die Helfer noch eine gemeinsame, leckere Stärkung im Feuerwehrhaus.

Nachmittags wurde das Winterfeuer im Beisein vieler

Erzhäuser angezündet und nach und nach die Bäume darin verbrannt. Für das leibliche Wohl gab es Würstchen, Kinderpunsch und Glühwein. Sehr anschaulich war beim Winterfeuer zu sehen, wie schnell ein trockener Weihnachtsbaum in Flammen aufgehen kann. In Kombination mit echten Kerzen stellt er damit eine nicht unerhebliche Brandgefahr dar. Glücklicherweise passieren jedoch derartige Einsätze nur selten in Erzhäuser!

Wir bedanken uns bei allen Erzhäuserinnen und Erzhäufern die durch den Kauf der Bändchen das Ehrenamt in unserer Gemeinde unterstützen!

Ebenso bedanken wir uns bei den Verkaufsstellen der Markierungsbändchen, der Heegbach-Apotheke, Ludwig Tabakwaren und vielen mehr.

Und natürlich bedanken wir uns bei allen Helfern, die dieses schöne Winterfeuer ermöglicht haben!

## Gemeindebücherei Erzhäuser Vorlesenachmittag im Januar

**Erzhäuser (pr).** Am Dienstag, dem 20.01., findet wieder das Vorlesen für Kindergartenkinder in der Gemeindebücherei Erzhäuser, Bahnstr. 194, statt. Das Vorlesen beginnt um 16 Uhr und dauert ca. 30 Minuten.

Die Kinder dürfen gerne ein Kuscheltier und eine kleine

Trinkflasche mit Wasser mitbringen. Mama, Papa, Opa oder Oma können derweil in der Bücherei stöbern.

Wir bitten um vorherige Anmeldung unter Tel. 06150-9767-190 oder [buecherei@erzhauser.de](mailto:buecherei@erzhauser.de).

**Euer Büchereiteam**

## Hilfe rund um Ihre Rente

**Erzhäuser (nb).** Haben Sie Fragen zur Rente oder brauchen Unterstützung bei Anträgen?

Ich berate Sie kostenlos und persönlich. Gerne unterstütze ich Sie bei:

- dem Rentenanspruch
- der Kontenklärung
- allen Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Sprechstunden (bitte mit Termin): Montag: 15:30-18:00 Uhr

im Rathaus Erzhäuser, Rodenseestr. 3. Mittwoch: ab 15:30 Uhr. Individuelle Termine oder Hausbesuche nach Bedarf.

**Terminvereinbarung:**  
0171-8150369  
[nicole.best@magenta.de](mailto:nicole.best@magenta.de)

**Nicole Best**  
Versichertenberaterin  
Deutsche Rentenversicherung Bund

**TAXI HOLLEY**  
...flexibel und zuverlässig

☎ 06150/12313 ☎ 0151/72500777

Inh. Anna Pabet, Erzhäuser

**VARIETE ROUGE!**  
VERFÜHRUNG | PASSION | GLAMOUR | FANTASIE

DER KARNEVAL-CLUB ERZHÄUSER  
LÄDT INS SPORTHEIM EIN ZUR

**KINDERSITZUNG**

Sonntag, 25. Januar 2026

14:31 Uhr (Einlass: 14:00 Uhr)

Freie Platzwahl, Kinderdisco im Anschluss

4,00€ (Kind), 8,00€ (Erwachsener)



Tageskasse im Sportheim. Preis inkl. MwSt.



**Erzhäuser**  
Informiert. Aktiv. Natürlich.

*Neujahrsempfang 2026*

Zum Neujahrsempfang lädt die Gemeinde Erzhäuser ein

**am Sonntag, 18. Januar 2026, ab 10:30 Uhr**

**ins Bürgerhaus Erzhäuser, Großer Saal,  
Rodenseestraße 5, 64390 Erzhäuser**

Claudia Lange  
- Bürgermeisterin -



*Auf ein glückliches 2026 ...*



**CLAUDIA LANGE**

**DIE BÜRGERMEISTERIN INFORMIERT**

**Liebe Erzhäuserinnen,  
liebe Erzhäuser,**

am 31. Dezember 2025 verstarb unser allseits geschätzter Altbürgermeister Dieter Karl im Kreise seiner Familie. Achtzehn Jahre, vom 1. Januar 1995 bis zum 31.12.2012, war er Erzhäusers Bürgermeister. In dieser Zeit hat er Erzhäuser mit Tatkraft und Entschlossenheit gestaltet, entwickelt und

geprägt. Mehrere neue Wohngebiete und ein Gewerbegebiet entstanden während seiner Amtszeiten. Besonders beeindruckt mich immer wieder die Sporthalle. Als ich nach Erzhäuser zog, konnte ich die unterschiedlichen Positionen dazu miterleben: „Die wird ja höher als der Kirchturm, das geht nicht!“ Jetzt ist sie aus dem Ort nicht mehr wegzudenken, und wir sind stolz auf sie. Wirtschaftlich und baulich steht sie auch nach über fünfundsiebzig Jahren hervorragend da.

Auch im Kreistag und den Ausschüssen sowie in den unterschiedlichen Zweckverbän-

den, in deren Gremien Dieter Karl vertreten war, hat er große Anerkennung genossen. Das war auch in den letzten Jahren noch spürbar, wenn er sich im Kreis der ehemaligen Kollegen zeigte, oder wenn von seinen Kollegen mit hoher Wertschätzung über ihn über ihn gesprochen wurde.

Für Dieter Karl war das Bürgermeisteramt ein Dienst an der Gemeinschaft. Neben seinem großen Einsatz und Interesse für den Sport und das Ehrenamt war er besonders aktiv als langjähriger Vorsitzender im Erzhäuser Ortsverein der AWO.

Der Ortsverein zählt auch heute noch zu einem der großen und sehr aktiven Ortsvereine im Landkreis und ist ein fester Anlaufpunkt in Erzhäuser.

Auch nach seiner Amtszeit genoss Dieter Karl es bis zuletzt, im größeren oder kleineren Kreis unter seinen Erzhäuserinnen und Erzhäufern zu sein, offen, herzlich, lächelnd. Meine Gedanken sind bei seiner Familie und seinen Angehörigen und Freunden. Ich werde, wie die Kolleginnen und Kollegen der Gemeinde auch, Dieter Karl ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihre Claudia Lange

**Diese Woche als Beilage**  
in dieser Ausgabe

**Heegbach Apotheke**

## FRAU DANIEL KAUF

Pelze aller Art, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Figuren, Schallplatten, Eisenbahnen, Leder- und Krokotaschen, Silberbesteck, Bleikristall, Zinn, Modeschmuck, Möbel, Kleider, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Gardinen, Uhren, Münzen, Bernstein, Perlen, Bilder, Gobelin, Messing, Teppiche, Orden, Fernglas, Puppen, Perücken, Krüge.

Komplette Nachlässe sowie Haushaltsauflösungen.  
Kostenlose Besichtigung sowie Wertschätzung.

**100 Prozent seriöse und diskrete Barabwicklung vor Ort.**  
Täglich Montag-Sonntag von 8-21 Uhr.

**Telefon 06196-4026889**

## KIRCHLICHE TERMINE

## ERZHAUSEN

**EVANG. KIRCHENGEMEINDE ERZHAUSEN**  
Pfarramt: Hauptstr. 8, Tel.: 06150 84132  
Internet: [www.ev-kirche-erzhausen.de](http://www.ev-kirche-erzhausen.de)  
E-Mail: [pfarramt@ev-kirche-erzhausen.de](mailto:pfarramt@ev-kirche-erzhausen.de)

**Sonntag, 18. Januar 2026**

10 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Weiterstadt; Mi: 10:30 Uhr Gottesdienst im Andachtsraum des Seniorenzentrums Erzhausen; 14:30 Uhr Ev. Frauenkreis im Kirchsaal (Ev. Kirche Erzhausen); 20 Uhr Kirchenchor im Marga-Meusel-Haus (Kirchstr. 1) in Weiterstadt

**KATH. KIRCHENGEMEINDE HEILIGE FAMILIE**  
Pfarrbüro: Albertus-Magnus-Platz 2, (Eingang Bahnstr. 60), 63225 Langen  
Tel.: 06103 23542, E-Mail: [pfarre.langen@bistum-mainz.de](mailto:pfarre.langen@bistum-mainz.de)  
Kontaktstelle Egelsbach: Mainstr. 15, 63329 Egelsbach  
Tel.: 06103 470380  
[www.bistummainz.de/region-mainlinie/pfarrei/langen](http://www.bistummainz.de/region-mainlinie/pfarrei/langen)

TvA = Thomas von Aquin Langen; A.M. = Albertus Magnus Langen

Do: 15 Uhr St. Josef Euch-Feier; Sa: 19 Uhr St. Josef Lichtgottesdienst mit Taizé-Liedern

**Sonntag, 18. Januar 2026 – 2. Sonntag im Jahreskreis**  
9 Uhr Maria Königin Euch-Feier; 17 Uhr A.M. Pfarrsaal, HANDinHAND: Indien-Lichtbilder-Nachmittag; Mi: Maria Königin – 17:45 Uhr Rosenkranzandacht; 18:30 Uhr Euch-Feier

## WEITERSTADT

**EVANG. LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT WEITERSTADT**  
Aktuelle Infos unter <https://www.elkg.de>  
Tel.: 06151 6677896 oder E-Mail: [kontakt@elkg.de](mailto:kontakt@elkg.de)

**Sonntag, 18. Januar 2026**

10 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst

## Tufo Bodenbeläge, Weiterstadt

Verlegung und Verkauf  
von Bodenbelägen aller Art  
fachgerecht, preiswert und schnell

Email: [tufo.bodenbelaege@t-online.de](mailto:tufo.bodenbelaege@t-online.de)  
[www.tufo-bodenbelaege-weiterstadt.de](http://www.tufo-bodenbelaege-weiterstadt.de)



Herr Dieter Paulus  
Tel. 0171 845 8404

## SUDOKU-RÄTSEL

		6		1		8		
			8	7			4	
		7		4	9	5	6	
1				5		7		8
			7		3			
7		4		8				9
	8	5	9	6		1		
	1			3	8			
		9		2		4		

„Ich setze mich  
für MS-Kranke  
ein. Bitte helfen  
Sie auch mit!“

Petra Juster

Wittelsbacherallee 86  
60385 Frankfurt  
Tel.: 069 405898-0  
[dmsg@dmsg-hessen.de](mailto:dmsg@dmsg-hessen.de)

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE74 5502 0500 0007 6052 00  
BIC: BFSWDE33MNZ  
[www.dmsg-hessen.de](http://www.dmsg-hessen.de)

dmsg

Deutsche  
Multiple Sklerose  
Gesellschaft  
Landesverband  
Hessen e.V.

# Apotheken- NOTDIENSTFINDER 22 8 33

Auskunft über alle Apotheken in der Nähe,  
ob per Website, Anruf oder SMS



Anruf 22833  
0,69€ pro Min. aus Mobilfunk

SMS an 22833  
0,69€ pro SMS

Sie sind krank und Ihre  
Praxis hat zu?  
**116 117**  
DIE NUMMER, DIE  
HILFT! BUNDESWEIT.  
Ärztlicher Bereitschafts-  
dienst der KBV



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der Gemeinde Erzhausen

### Baumaßnahme Bahnstraße (K167)

Damit eine Baumaßnahme durchgeführt werden kann, ist es erforderlich eine halbseitige Straßensperrung mit Ampelregelung ab dem 19.01.2026 in der Bahnstraße (K 167) in Höhe der Annastraße/ Mainstraße einzurichten. Weiterhin wurde für den betroffenen Streckenabschnitt ein absolutes Haltverbot sowie eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h angeordnet.

Die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Anwohner/Anlieger werden um Verständnis für dadurch entstehenden Einschränkungen und Beeinträchtigungen gebeten.

Erzhausen, 12.01.2026

gez.  
- Lange -  
(Die Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde)

### Einladung zur Sitzung des Bau-, Verkehrs und Umweltausschusses am Montag, den 19.01.2026, um 20:00 Uhr im Rathaus, Rodenseestr. 3, (Seniorentreff)

Tagesordnung:

**1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

**2. Aktueller Sachstand zur Planung des Freizeitgeländes**  
Drucksache VII/111 4. Ergänzung

**3. Sanierung Bürgerhaus/Rathaus/Feuerwehr Vorstellung Erzhausen Konzept „BIG Rotation“ von Herrn Naumann**  
Drucksache VII/219 4. Ergänzung

**4. Zukünftige Nutzung der Grundstücke Flur 1 Flurstücke 470/4 und 966 (Am Hainpfad 2)**  
Drucksache VII/149 3. Ergänzung

**5. Erwerb der gemeindlichen Grundstücke Flur 5 Flurstück 474 (Teilgrundstück) und 249/2**  
Drucksache VI/382 5. Ergänzung

**6. Möglicher Bau Garagen in der Industriestraße Hier: Interessenbekundung einer Immobilienfirma**  
Drucksache VII/302

**7. Beantragung der Förderung einer Personalstelle Klimaanpassungsmanager und Festlegung von Fünf Leuchtturm-Maßnahmen zur Umsetzung ab 2026 aus dem KLAH Hier: Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim Landkreis zur flankierenden Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte für kreisangehörige Kommunen**  
Drucksache VII/291 1. Ergänzung

**8. 3301-01 Gemeindestraßen und Wege: Haushaltsberatung 2026: Mögliche Straßensanierung ab dem 2. Halbjahr 2026 im Rahmen einer Kanal-Baumaßnahme durch den Abwasserverband L/E/E Hier: Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Egelsbacher- und Heinrichstraße Vorlage einer Variantenbeurteilung incl. Kostenschätzungen zur grundhaften Erneuerung des o.g. Straßenabschnittes im Zuge der anstehenden Kanalsanierung durch den Abwasserverband.**  
Drucksache VII/323 1. Ergänzung

**9. Mitteilungen und Anfragen**

- Maximilian Wolf -  
Ausschussvorsitzender

### Fertigstellung von Reisepässen

Der Einwohnerschaft wird hiermit bekannt gegeben, dass die in der Zeit

**vom 27.11. bis 02.12.2025**

beantragten Reisepässe bei unserer Verwaltung, Zimmer 02, während der üblichen Sprechzeiten zur Abholung bereitliegen. Die abgelaufenen Reisepässe sind bei der Abholung mitzubringen. Sollte der Antragsteller nicht persönlich vorstellig werden können, ist dem Abholer eine Vollmacht auszustellen.

Erzhausen, den 05.01.2026

gez.  
- Lange -  
(Bürgermeisterin)

### Steuerbescheide 2026

Die Gemeindeverwaltung Erzhausen weist darauf hin, dass für das Jahr 2026 keine neuen Bescheide für die Hunde-, Grund- und Gewerbesteuer versendet werden. Die Bescheide aus den Vorjahren behalten ihre Gültigkeit. Eine Bescheidsschreibung erfolgt nur, wenn an den Bemessungsgrundlagen eine Änderung vorzunehmen ist. Die Betroffenen werden daher gebeten, soweit kein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) vorliegt, ihre Steuerzahlungen zu den bekannten Terminen vorzunehmen.

Erzhausen, den 08.01.2026

gez.  
- Lange -  
(Bürgermeisterin)

Aushang bis 29.02.2026

Schon Mittwoch online unter  
[WWW.ERZHAUSER-ANZEIGER.DE](http://WWW.ERZHAUSER-ANZEIGER.DE)

### Gemeindeverwaltung Erzhausen

Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen  
Postfach 28, 64386 Erzhausen

Tel.: 0 61 50-97 67-0  
Fax: 0 61 50-97 67-47  
E-Mail: [hauptverwaltung@erzhausen.de](mailto:hauptverwaltung@erzhausen.de)

### Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Erzhausen

Die Gemeindevertretung Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 die nachstehende neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Erzhausen beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

1.1 Die Gemeindebücherei Erzhausen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Gemeinde Erzhausen. Sie dient der allgemeinen Bildung, Ausbildung und Fortbildung sowie der Information und Freizeitgestaltung.

1.2 Die Benutzung der Gemeindebücherei mit ihren Angeboten und die Entleiherung der Medien sind grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte u. a. werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

1.3 Die Öffnungszeiten werden von der Verwaltung der Gemeinde Erzhausen festgesetzt. Sie werden durch Aushang in der Bibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

#### § 2 Anmeldung

2.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Bibliotheksausweis, wenn das von einer oder einem Vertretungsberechtigten unterschriebene Anmeldeformular vorliegt.

Der Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2.2 Nutzer der Gemeindebücherei kann jeder ab 6 Jahren werden.

2.3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zusätzlich eine schriftliche Haftungserklärung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer gesetzlichen Vertretung. Damit erklären diese ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Gemeindebücherei und ihre Angebote nutzt und sie verpflichtet sich für entstehende Entgelte und Schadensfälle zu haften.

2.4 Der Nutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

2.5 Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Gemeindebücherei zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung umgehend anzuzeigen. Für den Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise haftet der Nutzer.

2.6 Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung und die Hausordnung an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gegeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und dienen ausschließlich internen Zwecken. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Alle Daten werden drei Jahre nach der letzten Medienausleihe gelöscht, sofern Medien- und Entgeltkonto ausgeglichen sind.

#### § 3 Ausleihe. Rückgabe. Fristverlängerung. Reservierung

3.1 Grundlage für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis.

3.2 Medien werden gemäß der festgesetzten Leihfrist (s. Aushang + Ausleihquittung) ausgeliehen.

3.2.1 Besonders gekennzeichnete Medien werden nicht entliehen (z.B. Präsenzbestand, Ausstellungsexemplare).

3.3 Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

3.4 Die Leihfristen aller entleihbaren Medien können vor Ablauf der Frist zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt. Die Leihfristen für Spiegel-Bestseller können nicht verlängert werden.

3.5 Die Medien aus dem Bereich Spiegelbestseller können nicht reserviert werden.

3.6 Alle DVDs und CDs dürfen nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.

3.7 Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Nutzer zu begrenzen.

3.8 Die Verlängerung der Leihfrist ist auch folgendermaßen möglich:

- telefonisch (06150 9767-190) und kann auch außerhalb der Öffnungszeiten durch Mitteilung auf den Anrufbeantworter vorgenommen werden

- per E-Mail ([buecherei@erzhausen.de](mailto:buecherei@erzhausen.de))  
- per OPEN im eigenen Leserkonto

3.9 Ferianausleihe: Es besteht bei Ferienbeginn die Möglichkeit, Medien mit verlängerter Rückgabefrist zu entleihen.

3.10 Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit einzufordern.

3.11 Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### § 4 Behandlung von Bibliothekseigentum

4.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen und sonstigen Geräte sowie die Medien der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.

4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen.

4.3 Die Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

4.4 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4.5 Für jede irreparable Beschädigung oder jeden Verlust von Medien ist der Nutzer schadensersatzpflichtig. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zzgl. Kosten für evtl. Folierung zu leisten.

4.6 Die Wiederbeschaffung verlorener Medien obliegt dem Nutzer.

**§ 5 Entgelte und Einziehung**

5.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

5.2 Wer seine Medien nicht zurückbringt und/oder die Entgelte nicht bezahlt, wird von der Ausleihe ausgeschlossen, bis das Medienkonto ausgeglichen ist.

5.3 Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, schriftlich auf die Leihfristüberschreitung hinzuweisen.

**§ 6 Hausordnung**

6.1 Das Hausrecht obliegt der Bibliotheksleitung und kann an das Bibliothekspersonal übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

6.2 Jeder Nutzer hat sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.

6.3 Jeder Nutzer ist verpflichtet, Taschen und Rucksäcke in den Schließfächern einzuschließen.

6.4 Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Schließfachschlüssels ist Ersatz für Schlüssel und Schloss zu leisten. Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für den Verlust des Schließfachinhaltes.

6.5 Rauchen und Essen sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

6.6 Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur durch das Personal der Bibliothek aufgehängt oder verteilt werden.

**§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

7.1 Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, wird von der Nutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen.

7.2 Alle Verpflichtungen des Nutzers die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

**§ 8 Haftungsausschluss**

8.1 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware des Nutzers entstehen.

8.2 Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Nutzers in den Bibliotheksräumen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 07.01.2023 außer Kraft.

**Entgeltordnung der Gemeindebücherei Erzhausen****Jahresgebühr Bibliotheksausweis**

Kinder u. Jugendliche bis 18 J.	kostenlos
Erwachsene ab 18 J.	15,00 € pro Jahr (12 Monate)
Schüler über 18 J. (mit Nachweis), Arbeitslose, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte, Studenten, Wehrdienstleistende, Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII (Nachweis durch Bescheid oder Sozialcard)	10,00 € pro Jahr (12 Monate)

**Sonstige Gebühren**

Ausleihe von Medien	kostenlos
Ausstellen eines Ausweises für Kinder und Jugendliche bis 18 J.	1,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Ersatz von Medien / Boxen / Etiketten / Hüllen	Höhe des Wiederbeschaffungswertes + 3,00 € Bearbeitungsgebühr

**Versäumnisentgelte pro angefangene Woche und Medium**

Erwachsene 1. Mahnung	0,50 € pro Medium pro angefangene Woche ab Rückgabetermin zusätzlich zu den Gebühren der 1. Mahnung + 1,50 € pro Medium pro angefangene Woche ab Rückgabetermin + Porto
Kinder unter 14 J. zahlen erst ab 2. Leihfristüberschreitung ab Rückgabetermin	0,50 € pro Medium pro angefangener Woche ab Rückgabetermin
Schließfächer (Beschädigung oder Verlust des Schlüssels oder des Schlosses)	40,00 €

**Öffnungszeiten**

Montag von 15.00 - 18.30 Uhr  
Dienstag von 15.00 - 19.00 Uhr  
Mittwoch von 15.00 - 18.30 Uhr  
Donnerstag von 10.00 - 12.00 Uhr

**Leihfristen, Fristverlängerungen und Vormerkungen**

Bücher, Tonträger, DVDs und BluRays	4 Wochen Diese kann nach Ablauf einmal um 2 Wochen verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite verlangt wird.
Zeitschriften	2 Wochen

Eine Verlängerung der Ausleihfrist (vor Ablauf der Frist) außerhalb der Öffnungszeiten sowie Vormerkungen sind möglich:

**Telefonisch:** 06150-9767-190  
**E-Mail:** buecherei@erzhausen.de  
per OPEN im eigenen Leserkonto

**Zahlweise**

Entgelte sind in der Bücherei in bar zu entrichten.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Erzhausen wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, 08.01.2026

Für den Gemeindevorstand

gez.  
- Lange -  
(Bürgermeisterin)

### Auszug aus der Niederschrift über die 39. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 18.12.2025, 19:00 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

**1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung Markus Boulanger (GfE) begrüßt um 19:06 Uhr die Anwesenden und eröffnet die ordnungsgemäß einberufene 39. Sitzung der Gemeindevertretung. Die Beschlussfähigkeit wird mit 19 Mitgliedern festgestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung am 17.11.2025 liegen nicht vor und werden auch nicht erhoben.

**2. Bericht des Gemeindevorstandes**

Bürgermeisterin Claudia Lange berichtet für den Gemeindevorstand:

**§ 100 HGO für Fremdentorgung**

Der Gemeindevorstand musste über 35.000 Euro Mehrausgaben für die Entsorgung von Abfällen beschließen und ist aufgefordert zu prüfen, wie künftig Kostendeckung erreicht werden kann. Das betrifft im Wesentlichen die Entsorgung auf dem Wertstoffhof.

**§ 100 für Anwaltsgebühren CINDY S**

Der Gemeindevorstand hat der Mittelver-schiebung von 22.000 Euro für Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Flugroutenverlagerung CINDY S zugestimmt.

**Bericht des Gemeindevorstandes gemäß § 28 GemHVO zum 30.9.2025**

Erhalten, erörtert und in die Gemeindevertretung verwiesen.

**Gepürfte Jahresabschlüsse 2021 und 2022**

Erhalten, werden in der ersten Januarsitzung erörtert und anschließend in die Gemeindevertretung verwiesen.

**Art. 8 EU-Wiederherstellungsverordnung - Wiederherstellung städtischer Ökosysteme**

Der Gemeindevorstand bekam schriftliche Informationen und wird sich die für Erzhausen relevanten Inhalte vom Fachbereich erläutern lassen.

**Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) und Änderung der Hessischen Bauordnung („Baupaket 1“)**

Sowohl für die Bürgermeister als auch für die Bauämter gab es Informationen seitens der Bauaufsicht über die neuen Regelungen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus. Die Präsentation erhielt auch der Gemeindevorstand. Weitere Schulungen folgen in 2026.

**Verlängerung Wartungsvertrag für Straßenbeleuchtung**

Der Gemeindevorstand hat der Verlängerung zugestimmt, um jeweils sechs Monate, längstens bis 31.12.2027.

**Forstdienstleister für den Gemeindevorstand**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main w.V./Forstservice Taurus GmbH stellte sich vor. Der Gemeindevorstand befürwortete den Wechsel und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

**Bürgerhaus, Rathaus, Feuerwehr**

Auf Empfehlung der Planer stadt.bau.plan präsentierte das Büro Hampe auf Grundlage der Machbarkeitsstudie sein Vorgehen und einen Zeitrahmen für die Energieberatung und ging dabei auf Fördermöglichkeiten ein. Der Gemeindevorstand beschloss, einen Beschluss der Gemeindevertretung vor der Beauftragung abzuwarten.

**Stromlieferungsvertrag Kita Hainpfad**

Der Gemeindevorstand hat dem Vertragsangebot zugestimmt. Der Vertrag läuft bis 31.12.2026.

**Kita Hainpfad Schließzylinder**

Einbau beauftragt für 14.300,03 Euro.

**Verkauf der Grundstücke alte Kita Hainpfad**

Der Gemeindevorstand dat die Angebote zuständigkeitshalber in die Gemeindevertretung verwiesen.

**Angebot von Ländereien**

Der Gemeindevorstand hat zugestimmt, ein Waldstück zum Preis von 2.290 Euro zu erwerben.

**Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Der Gemeindevorstand hat dem Angebot zur Unterhaltung von Gräben in Höhe von 12.842,84 Euro zugestimmt.

**Fahrzeugeinrichtung für neues Bauhof-Fahrzeug**

Der neue Opel Movano bekam die bereits eingeplanten Einbauten, 8.796 Euro.

**Preiserhöhungen**

Es gab eine Reihe von Prüf- und Wartungsfirmen und anderen Dienstleistern, die ihre Preise erhöhen wollen. Nicht bei allen lagen die vertraglichen Voraussetzungen dafür bereits vor.

**Einbau Bodenplatte Bauhof**

Dem Angebot zugestimmt für 27.314,43 Euro.

**3. Bericht der Ausschüsse und sonstiger Gremien**

Der Ausschussvorsitzende Tobias Pippart (GfE) berichtet von den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 27.11. und 11.12.2025.

Von der letzten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 01.12.2025 berichtet dessen stellvertretender Ausschussvorsitzender Klaus Süllow (B'90/Die Grünen).

Der Gemeindevertreter Stefan Kraus (SPD) berichtet von den Verbandsversammlungen des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried und des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen am 03.12.2025.

Von der letzten Sitzung der Verbandsversammlung der Gemeinschaftskasse DA-DI berichtet der Gemeindevertreter Tobias Pippart.

Der Gemeindevertreter Reinhard Neumann (CDU) berichtet von der Sitzung des Zweckverbandes NGA-Netz am 19.11.2025.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Markus Boulanger, dass eine Tischvorlage, Drucksache VII 314 1. Ergänzung vorliegt, die in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung aufgenommen werden sollte.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Somit wird die Tischvorlage als neuer Tagesordnungspunkt 20. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Markus Boulanger schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 12 von Teil B in Teil zu A verschieben, da dieser einstimmig im Fachausschuss beschlussemppfohlen wurde.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Der stellvertretende Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 10, 15. und 16. abzusetzen, da sich diese noch in den Fachausschüssen befinden und somit noch keine Beschlussvorschläge vorliegen.

Des Weiteren berichtet er, dass die neue Drucksache VII/149 3. Ergänzung (Verkauf Grundstück „Am Hainpfad 2“) nicht für die heutige Sitzung terminiert wurde. Bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht Einvernehmen, dass die Vorsitzende der Gemeindevertretung Tanja Launer die vorgenannte Drucksache direkt an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss verweist.

**Teil A:****4. Berücksichtigung eines möglichen Gewerbegebiets im Regionalplan Südhessen**

Drucksache VI/312 1. Ergänzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, für die folgenden Flächen eine Stellungnahme zum Regionalplan abzugeben:

- In den vier Morgen – ist als Vorranggebiet Siedlung, Bestand festzulegen

- Südliche Hauptstraße – ist als Vorranggebiet Siedlung, Planung festzulegen

- Südliche Goethestraße – ist als Vorranggebiet Siedlung, Planung festzulegen

- Südlich Helfer-Retter-Zentrum – ist als Vorranggebiet Siedlung, Planung festzulegen

- Südlich ALDI – ist als Vorranggebiet Gewerbe, Planung festzulegen

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Antrag zur Prüfung eines neuen Kerbplatzes -Antrag der GfE-Fraktion-**

Drucksache VII/250

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

Beschluss 1: Die Verwaltung wird beauftragt, den Spielplatz so zu planen, dass zur Kerb der Autoscooter auf dem aktuellen Gelände aufgestellt werden kann.

Beschluss 2: Die Gemeindevertretung beschließt, den Kerbplatz am aktuellen Standort zu belassen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Ergänzung der Vergabesatzungen gemeindlicher Einrichtungen**

-Antrag der GfE-Fraktion-  
Drucksache VII/319

Beschluss: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in den Vergabesatzungen der gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Grillhütte, Bürgerhaus, Jugendzentrum, Bücherei, Heegberghalle, Trauerhalle Friedhof u. a.) folgenden Passus aufzunehmen:

„Von der Überlassung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Dies gilt auch für Organisationen, die von Verfassungsschutzorganen beobachtet werden.“

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**7. Vorstellung Koordination Familienzentrum Erzhausen**

Drucksache VII/324

Die Gemeindevertretung nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**8. Bericht des Gemeindevorstandes gemäß § 28 GemHVO hier: Bericht zum 30.09.2025**

Drucksache VII/325

Beschluss: Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum 30.09.2025 des Gemeindevorstandes gemäß § 28 GemHVO zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. Einrichtung einer Wirtschaftsförderung zur Stärkung des lokalen Gewerbes und Einzelhandels in Erzhausen -Antrag der CDU-Fraktion-**

Drucksache VII/327

Beschluss: Die Gemeindevertretung verweist den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**12. Beitritt der Gemeinde Erzhausen zum Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg e.V.**

Drucksache VII/313

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt zum Landschaftspflegeverband Darmstadt-Dieburg e.V. ab dem 01.01.2026.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Teil B:****10. Zukünftige Nutzung der Grundstücke Flur 1 Flurstücke 470/4 und 966 (Am Hainpfad 2)****2. Ergänzung: nötiger Ausgleich für den Verkauf der oben genannten Flurstücke / mögliche Ausgleichsflächen**  
Drucksache VII/149 2. Ergänzung

Beschluss:

Beratungsergebnis: Abgesetzt

**11. Jährliche Gebührenanpassung hier: Hunde- und Spielapparatesteuer**  
Drucksache VII/309

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die bestehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Erzhausen sowie die vorliegende 2. Änderung der Spielapparatesteuersatzung nicht zu ändern.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**13. Friedhofs- und Gebührenordnung ab 01.01.2026**

Drucksache VII/317

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt zum 01.01.2026

a) die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen

b) die Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**14. Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt ab 2026**  
Drucksache VII/318

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die „Richtlinie der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ ab dem 01.01.2026 – 31.12.2027.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**15. 3301-01 Gemeindestraßen und Wege: Haushaltsberatung 2026:****Mögliche Straßensanierung ab dem 2. Halbjahr 2026 im Rahmen einer Kanal-Baumaßnahme durch den Abwasserverband L/E/E****Hier: Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Egelsbacher- und Heinrichstraße****Vorlage einer Variantenbetrachtung incl. Kostenschätzungen zur grundhaften Erneuerung des o.g. Straßenschnittes im Zuge der anstehenden Kanalsanierung durch den Abwasserverband.**  
Drucksache VII/323

Beschluss:

Beratungsergebnis: Abgesetzt

**16. Jährliche Gebührenanpassung hier: Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/326

Beschluss:

Beratungsergebnis: Abgesetzt

**17. Jährliche Gebührenanpassung hier: Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Erzhausen**  
Drucksache VII/328

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Benutzungsordnung der Gemeinde Erzhausen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**18. a) Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2026**  
**b) Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2025-2029**  
**c) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026**  
Drucksache VII/315

Nach zwei Lesungen zum Haushaltsplanentwurf 2026 im Haupt- und Finanzausschusses liegen keine weiteren Anträge der Fraktionen und der Verwaltung vor.

Gegen 20:13 Uhr betritt der Gemeindevertreter Maximilian Wolf (B'90/Die Grünen) den Sitzungssaal und die Beschlussfähigkeit wird nun mit 20 Mitgliedern festgestellt.

Die Fraktionen und Bürgermeisterin Claudia Lange tragen ihre Reden zum Haushaltsplan 2026 vor.

Im Anschluss an die Wortmeldungen zum Haushaltsplan 2026 ergehen folgende Beschlüsse:

Beschluss a): Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2026 inklusiv der vom Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025 und 11.12.2025 auf Basis der Anträge der Fraktionen und der von der Verwaltung eingebrachten Nachträge beschlossenen Änderungen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (8 GfE, 6 B'90), 6 Gegenstimmen (4 SPD, 2 CDU), 0 Stimmenthaltungen

Beschluss b): Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2025-2029 inklusiv der vom Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025 und 11.12.2025 auf Basis der Anträge der Fraktionen und der von der Verwaltung eingebrachten Nachträge beschlossenen Änderungen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (8 GfE, 6 B'90), 6 Gegenstimmen (4 SPD, 2 CDU), 0 Stimmenthaltungen

Beschluss c): Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Haushaltssatzung mit Planung 2026 mit sämtlichen Anlagen inklusive der vom Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025 und 11.12.2025 auf Basis der Anträge der Fraktionen und der von der Verwaltung eingebrachten Nachträge beschlossenen Änderungen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (8 GfE, 6 B'90), 6 Gegenstimmen (4 SPD, 2 CDU), 0 Stimmenthaltungen

**19. Mitteilungen**

Der stellvertretende Vorsitzende Markus Boulanger teilt mit, dass

die in 2026 stattfindenden Sitzungstermine noch nicht final abgestimmt sind.

Er informiert, dass am 18.01.2026 um 10:30 Uhr im Bürgerhaus der parteiübergreifende Neujahrsempfang stattfindet. Bürgermeisterin Claudia Lange informiert über den geplanten Ablauf.

Des Weiteren berichtet Claudia Lange über die aktuelle Situation in der Angelegenheit Amtix kurz/Cindy-S. Der Landkreis Offenbach stellt einen Antrag die Flugroutenverlegung rückgängig zu machen. Ein entsprechender Beschluss soll auch noch im Landkreis DA-DI im Februar 2026 erfolgen. Die Zurücknahme wird u.a. aus Sicherheits- und Umweltthemen begründet.

Da keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vorliegen, schließt der stellvertretende Vorsitzende gegen 20:44 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet sich von den anwesenden Gästen.

Für die Ausfertigung:

- Markus Boulanger -  
(Stellvertretender Vorsitzender)- Alexander Steinmetz -  
(Schriftführer)**Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. IS. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. IS. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung vom 18.12.2025 für den Friedhof der Gemeinde Erzhausen folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Erzhausen.

**§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

**§ 3 Friedhofs-zweck und Bestattungsberechtigte**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Erzhausen waren oder

b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder

d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder

e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**§ 4 Begriffsbestimmung**

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.

(4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(6) Die Ruhefrist ist die Zeitanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

**§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 6 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofeingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

**§ 7 Nutzungsumfang**

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten oder zu befahren,

g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Assistenzhunde,

i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben

j) Alkohol oder andere berauschende Mittel mitzuführen und zu sich zu nehmen

k) auf dem Friedhofsgelände ist das Rauchen untersagt

l) offene Kerzen abzubrennen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 8 Tage vor Durchführung schriftlich anzumelden.

(4) Der Friedhof ist ein politisch neutraler Ort. Politische, diskriminierende oder sonstige radikalen Botschaften, die bei Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten oder Gräbern vermittelt werden, sind untersagt und können von der Friedhofsverwaltung ohne Vorwarnung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt oder gehandelt werden. Dies gilt auch für die Vermittlung auf digitalem Weg (z. B. via Erinnerungs-QR-Codes auf dem Grab).

**§ 8 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

**§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof, (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofs-zweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die antragsstellende Person einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises, der bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsausweis wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof gemäß Abs. 1 dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind von Montag bis Samstag frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 17:00 Uhr zu beenden Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Jegliche Abfälle, die bei der Durchführung der Arbeiten entstehen, sind von den Gewerbetreibenden mitzunehmen. Eine Entsorgung durch die Gemeinde Erzhausen kann nicht erfolgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wassertnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden oder deren Mitarbeiter die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofs-satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 10 Bestattungen**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

(5) Genaue Bestattungs- und Beisetzungstermine für den Friedhof werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die verbindliche Festlegung des Bestattungstermins kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Bestattung kann via Aushang veröffentlicht werden. Die anmeldende Person bestätigt mittels Unterschrift die Korrektheit der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung ist kostenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung.

(6) Die Gemeinde Erzhausen haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben worden sind. Dies gilt auch für die Beigabe von Wertgegenständen bei Urnenbeisetzungen.

(7) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder an der Grabstätte abgehalten werden.

(8) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofs-personal bzw. die Mitarbeitenden eines beauf-

tragten Beerdigungsinstitutes. Der Transport des Urnengefäßes zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeitenden eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### § 11 Nutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs Erzhäuser oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden.

Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind, zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung, nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausrüstung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FGB bleibt hiervon unberührt.

Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die Sargöffnung kann nur nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung erfolgen. Sie untersagt, wenn gesundheitliche oder sonstige Bedenken bestehen. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FGB bleibt unberührt.

### § 12 Grabstätten und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre.

### § 13 Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengrabstätten (1 Sarg)
- Wahlgrabstätten (bis zu 2 Särge und bis zu 4 Urnen)
- Urnereihengrabstätten (1 Urne)
- Urnwahlgrabstätten (bis 4 Urnen)
- Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (1 Urne)
- Urnenasengrabstätte (1 Urne)
- Urnenasengrabstätte (2 Urnen)

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

### § 16 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Nutzungszeit grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

### § 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## A. Reihengrabstätten

### § 18 Definition der Reihengrabstätte

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

### § 19 Maße der Reihengrabstätte

Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,60 m  
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge: 2,40 m  
Breite: 1,10 m  
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

### § 20 Wiederbelegung und Abräumung

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch einen Aufkleber auf dem betreffenden Grabstein bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

## B. Wahlgrabstätten

### § 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Eine Wahlgrabstätte ist für zwei Särge ausgelegt und kann mit bis zu vier weiteren Urnen belegt werden. Bei einer vollständig belegten Wahlgrabstätte ist die Wiederbelegung einer einzelnen Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr möglich.

(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, gemäß Friedhofsgebührenordnung, abhängig.

(3) Es werden mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung des Verstorbenen und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

Angehörige in diesem Sinne nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind:

- Ehegatten,
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.

(6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

### § 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:  
Länge: 2,40 m  
Breite: 2,20 m  
Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

## C. Urnengrabstätten

### § 23 Formen der Aschenbeisetzung

- Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - Urnereihengrabstätten für 1 Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre,
  - Urnwahlgrabstätten für 4 Urnen, Nutzungsrecht 40 Jahre,
  - Wahlgrabstätten, wenn für diese noch mindestens ein Nutzungsrecht von 10 Jahren besteht, 4 Urnen
  - Urnenasengrabstätten für 1 Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre

e) Urnenasengrabstätten für 2 Urnen, Nutzungsrecht 40 Jahre,

f) einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen

(2) In allen Grabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

### § 24 Definition der Urnereihengrabstätte

(1) Urnereihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben wird. Die Urnereihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Urnereihengrabstätten haben folgende Maße:  
Länge: 0,90 m Breite: 0,60 m  
Der Abstand zwischen den Urnereihengrabstätten beträgt: 0,30 m.

### § 25 Definition der Urnwahlgrabstätte

(1) Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.

(2) In einer Urnwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal um den selben Zeitraum verlängert werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung einer nicht voll belegten Urnwahlgrabstätte.

(4) Die Urnwahlgrabstätten haben folgende Maße:  
Länge: 0,90 m Breite: 0,60 m  
Der Abstand zwischen den Urnwahlgrabstätten beträgt: 0,30 m.

### § 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

### § 27 Definition einer Urnenasengrabstätte für eine Urne

(1) Urnenasengrabstätten für eine Urne sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer jeweils geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld) werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt.

Ein Anspruch auf Einrichtung der Rasengrabstätte außerhalb dieser Fläche besteht nicht. Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.

(2) Die Urnenasengrabstätten haben folgende Maße:  
Länge: 0,40 m  
Breite: 0,40 m  
Der Abstand zwischen den Urnenasengrabstätten beträgt: 0,30 m.

(3) Die Platten der Rasengrabstätten dürfen die Außenabmessungen Länge 30 cm x Breite 40 cm nicht überschreiten. Die Beschriftung erfolgt durch hämmern, meißen oder sandstrahlen.

(4) Umbettungen aus einer Rasengrabstätte in eine andere Grabstätte sind nicht zulässig.

(5) Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

### § 28 Urnenasengrabstätte für zwei Urnen

(1) Urnenasengrabstätten für zwei Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. In einer jeweils geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld) werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Ein Anspruch auf Einrichtung der Rasengrabstätte außerhalb dieser Fläche besteht nicht. Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.

(2) Die Urnenasengrabstätten für zwei Urnen haben folgende Maße:  
Länge: 0,40 m  
Breite: 0,40 m  
Der Abstand zwischen den Urnenasengrabstätten beträgt: 0,30 m.

(3) Die Platten der Rasengrabstätten dürfen die Außenabmessungen Länge 30 cm x Breite 40 cm nicht überschreiten. Die Beschriftung erfolgt durch hämmern oder meißen.

(4) Umbettungen aus einer Rasengrabstätte in eine andere Grabstätte sind nicht zulässig.

(5) Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

### § 29 Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen

(1) Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht und nicht als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Das gesamte Grabfeld ist durch einen Findling gekennzeichnet. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Teilnahme an der Beisetzung ist nicht gestattet.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung des Grabfeldes für anonyme Urnenbeisetzungen, das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 30 Grabfeld

Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

### § 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

(2) Auf jeder Grabstätte ist zum Gedenken an die dort Ruhenden spätestens ein Jahr nach der Bestattung Grabmale und Grabauffassungen zu errichten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Die

Verpflichtung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen gilt nicht für anonyme Grabstätten.

(3) Grabeinfassungen sind so zu erstellen und instand zu halten, dass die umliegenden Gräber und die Friedhofswege unbeschädigt bleiben.

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m, und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(6) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

### § 32 Weitere Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

(1) Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:  
Höhe: 0,60 bis 0,80 m, Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke: 0,14 m.

2) liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,35 m, Höchstlänge: 0,40 m, Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:  
Höhe: bis 1,20 m, Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke: 0,16 m.

2) liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,14 m.

c) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei Wahlgräbern im Hochformat:  
Höhe: 1,00 m bis 1,30 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,16 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:  
Höhe: 0,80 m bis 1,00 m, Breite: bis 1,40 m, Mindeststärke: 0,14 m;

2) liegende einstellige Grabmale:

aa) bei Grabstätten:  
Breite: bis 0,50 m, Länge: bis 0,90 m, Mindesthöhe: 0,14 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:  
Breite: bis 1,00 m, Länge: bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,14 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:  
Breite: bis 1,20 m, Länge: bis 1,20 m, Mindesthöhe: 0,14 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Gräbern zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) liegende Grabmale:  
Größe: 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:  
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) liegende Grabmale:  
Größe: 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:  
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;

c) auf Urnenrasengrabstätten sind Grabplatten mit gehauener oder gemeißelter Schrift in folgender Größe zulässig:

max. Länge 0,30 m x Breite 0,40 m  
Höhe der Platte max. Rasennarbenhöhe  
Mindeststärke 0,05 m

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 31 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

### § 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Die Grabstätte muss ein Jahr nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 1,5 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder

Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten.

### § 34 Standsicherheit

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks Netzrichtlinien festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die BIV Richtlinie/Bundesverband Deutscher Steinmetze, welches bei der Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung) eingesehen werden kann. Zusätzlich wird das Regelwerk auf der Homepage der Gemeinde unter [www.erzhausen.de](http://www.erzhausen.de) zu Verfügung gestellt.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen.

Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(2) Die Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### § 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen-, Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erhalten die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Grabstätte zu räumen. Fundamente, Einfassungen sowie die Bepflanzung sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

(3) Ist die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten geräumt, wird die Grabstätte von der Gemeinde Erzhausen oder von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten abgeräumt. Die Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Sofern die Grabstätten von der Gemeinde Erzhausen oder von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu übernehmen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen darüber hinaus zu verwalten. Bei der Grabräumung werden Grabschmuck, Pflanzen, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabsteine und Platten entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nicht.

(4) Die Kosten für die Räumung von Gräbern, die nach dem Inkrafttreten der Satzung vergeben wurden, werden gemäß der Gebührenordnung der Friedhofssatzung bereits bei Vergabe bzw. Erwerb des Nutzungsrechts erhoben. Grabräumungen erfolgen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung oder dem Ende der Nutzungszeit, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde Erzhausen oder von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten.

## VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

### § 36 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und den Urnenrasengrabstätten - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist nicht gestattet. Die Höhe des Bewuchses hat sich an die Höhe des Grabmals zu orientieren und darf diese nicht überschreiten. Für Schäden, die auf einer Grabstätte oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Ein Überwuchs über die Grabeinfassung hinaus ist nicht gestattet.

(4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### § 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(2) Nach dem Erwerb des Nutzungsrechts müssen alle Grabstätten innerhalb von einem Jahr hergerichtet werden.

(3) Wird eine Reihen-, und Urnenreihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahl- und Urnenwahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist den Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde Erzhausen oder einen beauftragten Dritten herrichten, abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

### § 38 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

### § 39 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenrasengrabstätten, der Positionierung im anonymen Urnenfeld.

b. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,

c. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### § 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### § 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) Wege, mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung

c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, oder für die Verweildauer innerhalb des Friedhofes anbindet, sofern es sich nicht um Blinden- und Assistenzhunde für Behinderte handelt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k & l) Rauchen, Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel mit sich führt und konsumiert,

i) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,

j) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

k) entgegen § 35 Abs. 1 - 4 ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Einfriedungen, Einfassung und andere bauliche Anlagen errichtet, verändert, versetzt

l) entgegen § 35 Abs. 1 ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Einfriedungen, Einfassung und andere bauliche Anlagen entfernt,

m) entgegen § 36 Abs. 2 Bäume oder großwüchsige Sträucher und Hecken pflanzt,

n) entgegen § 36 Abs. 8 Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte auf den Grabstätten, hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt,

o) entgegen § 37 Abs. 1 - 2 Grabstätten nicht innerhalb eines Jahres nach einer Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung herrichtet oder dauernd instand hält.

p) entgegen § 31 Abs. 2 politisch, diskriminierende oder sonstige radikalen Botschaften bei Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten oder Gräbern vermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß, hierzu nicht aus, so kann es übersritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

#### § 43 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 17.12.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 08.01.2026

Für den Gemeindevorstand

gez.

- Lange -  
(Bürgermeisterin)

## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) der §§ 1-5a, 6a, 9-10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. IS. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 01.01.2026 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.12.2025 für den Friedhof der Gemeinde Erzhausen folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 01.01.2026 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Erzhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebührenarten

#### § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 9 Tagen 301,00 €  
Für jeden weiteren Tag 33,00 €

b) Aufbewahrung einer Leiche und die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 34,00 €

(2) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Friedhofshalle 608,00 €

#### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Erdgrabstätte 924,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Erdgrabstätte 647,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühr erhoben:

Bei der Beisetzung von Aschurnen in eine Urnengrabstätte 277,00 €

#### § 7 Umbettungsgebühren

(1) Für Ausgrabungsarbeiten im Rahmen einer Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für einen Sarg 640,00 €

b) Für eine Urne 480,00 €

#### § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 763,00 €

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 510,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte

Urnereihengrabstätte für eine Urne 406,00 €

#### § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen) 4.036,00 €

b) für jede weitere Grabstelle je 585,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für zwei Grabstellen 2.254,00 €

b) Überlassung der Urnengrabstellen 3 und 4 bei bestehendem Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) 934,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 4 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten für 2 Grabstellen und Jahr der Verlängerung 85,00 €

b) bei Wahlgrabstätten für 3 Grabstellen und Jahr der Verlängerung 132,00 €

c) bei Wahlgrabstätten für 4 Grabstellen und Jahr der Verlängerung 171,00 €

d) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 59,00 €

e) bei Urnenrasengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 55,00 €

Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 985,00 €

b) Urnenrasengrabstätte für eine Urne 985,00 €

c) Urnenrasengrabstätte (bis 2 Urnen) 2.067,00 €

d) Urnenstehengrab (sofern verfügbar) 1.688,00 €

e) für Ehrengräber wird keine Gebühr erhoben.

#### § 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

Reihengrabstätte für Erdbestattungen 500,00 €

Wahlgrabstätte 650,00 €

Urnenreihengrabstätte 250,00 €

Urnenwahlgrabstätte 250,00 €

Urnenrasengrabstätte 98,00 €

### § 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von einem Jahr 90,00 €

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) 45,00 €

Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde, Änderung einer Graburkunde 8,00 €

Umschreibung von Nutzungsrechten 16,00 €

Verzicht auf das Nutzungsrecht 24,00 €

Veröffentlichung bzw. Aushang der Bestattung 25,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

d) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erzhausen vom 17.12.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 08.01.2026

Für den Gemeindevorstand

gez.

- Lange -  
(Bürgermeisterin)

## Sommerfreizeit 2026 nach Kössen/Tirol



Wie gewünscht endlich eine Sommerfreizeit, die „Uffbasser“ legen ein neues Format auf.

Mit dem bekannten und beliebten Team, das auch die Skifreizeit durchführt, geht es im August (01.08. bis 08.08.2026) nach Österreich. Wir freuen uns schon jetzt darauf, im Sportgästehaus Unterberg in Kössen einzuchecken und gemeinsam, aktive und unvergessliche Tage zu erleben!

**Unterkunft:** Sportgästehaus Unterberg

• **Teilnahmebeitrag: 604,- €** (inkl. Unterkunft, Kurtaxe, Verpflegung, tollen Aktivitäten sowie Hin- und Rückfahrt mit Bahn/Bus und Busfahrt vor Ort)

• **Alter:** Teilnehmende sollten zwischen 14 und 21 Jahre alt sein.

• Es werden Fahrräder geliehen; die Kosten (E-Bike, 3 Tage, 120€) werden separat eingesammelt

• **Anmeldung: Ab 13.12.25 - 25.01.2026** ist die Anmeldung online für unsere erste Sommerfreizeit möglich.

**Und so funktioniert's:**

1. Besuche unser Online-Portal: <https://erzhausen.de/anmeldung> oder scanne den Barcode für die Registrierung



2. Lege ein Benutzerkonto an

3. Wähle die gewünschte Veranstaltung aus und folge den Hinweisen zur Anmeldung

4. Verwalte das Benutzerkonto selbst

5. Die Bezahlung erfolgt sicher über PayPal, Kreditkarte oder Giro-pay

6. Nach erfolgreicher Anmeldung erfolgt eine Bestätigung per E-Mail

Ob für die Sommerfreizeit, Ski-Freizeit oder Tagesausflüge – unser Online-Portal ist der zentrale Anlaufpunkt für alle Angebote der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen.

Zögere nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Das Freizeiten-Team hilft gerne weiter.

**Kontakt:**

**Tel.:** 0174-3312510

**E-Mail:** freizeiten@erzhausen.de

Herzliche Einladung zum

---

Runden Tisch  
für Landwirtschaft, Jagd, Naturschutz  
in Erzhausen

---

02.02.2026, 19:00 Uhr  
Bürgerhaus Erzhausen  
Rodenseestraße 7-9  
64390 Erzhausen

**AUBI-2**

Landwirtschaft schafft Artenvielfalt

HALM2-A-Projekt Agrarumwelt- & Biodiversitätskonzept-2 (2025-2030)

Weitere Infos auf der Projekt-Webseite [www.lpv-dadi.de/aubi.html](http://www.lpv-dadi.de/aubi.html)



Das Hessische Landwirtschaftsministerium fördert seit Juli 2025 das Projekt AUBI-2 des Landschaftspflegeverbands Darmstadt-Dieburg. Das Förderziel ist die Unterstützung der örtlichen Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit anderen Interessengruppen. Die Teilnahme am Projekt ist kostenfrei und unverbindlich. Das Ziel des HALM2-A-Projektes ist die Verbesserung der Lebensräume in der Agrarlandschaft durch effizient platzierte Agrarumweltmaßnahmen (HALM2 und Öko-Regelungen). Der Runde Tisch am 02.02.2026 in Erzhausen dient dem konstruktiven Austausch zwischen den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben, örtlichen Jagd- und Naturschutzgruppen und der Kommunalverwaltung.

Teilnehmen können Landwirtschaftliche Betriebe, Vertreterinnen und Vertreter der Kommune, örtliche Naturschutzvereinigungen/Verbände, Jägerinnen & Jäger, Vertreterinnen & Vertreter der örtlichen Jagdgenossenschaft sowie der Hegegemeinschaften und sonstige Interessierte. Hegegemeinschaften, Sonstige Interessierte.

**Der Wahlausschuss**

Gemeinde/Stadt/Landkreises  
der/des **Gemeinde Erzhausen**

**Bekanntmachung <sup>1)</sup>**  
**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses**

Am **16.01.2026** um **09:00** Uhr tritt der Wahlausschuss zu einer Sitzung in  
Anschl. Straße, PLZ, Ort, Gebäude, Raum  
**Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen,  
Besprechungsraum EG (Seniorentreff) im Rathaus**  
zusammen.

**Tagesordnung:**

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über ihre Zulassung.  
 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung  
- Bestellung des Schriftführers  
- Bekanntgabe der Beschlüsse  
- Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat freien Eintritt zum Sitzungsraum.

Ort, Datum  
**Erzhausen, 12.12.2025**

Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters  
*[Signature]*

1) Für die öffentliche Bekanntmachung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes (§ 3 Abs. 3 KWVO).

WIR TAUSCHEN IHRE ALTE AUS.

Wir modernisieren Ihre Küche und tauschen unkompliziert Arbeitsplatten und Altgeräte aus.



Frankfurter Landstr. 182  
64291 Darmstadt-Arheilgen  
06151 / 37 13 26  
mail@moebel-windhaus.de

Termine nur nach vorheriger Vereinbarung per Telefon oder Mail.

[www.windhaus-kuechen.de](http://www.windhaus-kuechen.de)

## Erzhäuser Radballer

Saisonauftritt in der 2. Bundesliga



**Erzhausen (fb).** Am 10.01.2026 hatten die 2. Liga Radballer Florian Bartl & Dominik Leiser ihren Saisonauftritt im Baden-Württembergischen Bonlanden. Im ersten Spiel gegen die 4. Mannschaft aus Waldrems präsentierte sich das Duo auf Augenhöhe. In einem offensiv geführten Spiel und mehrfachen Führungswechseln konnte sich keines der beiden Teams entscheidend absetzen. Erst kurz vor Spielende mussten die Erzhäuser einen Doppelschlag zum 5:7-Endstand hinnehmen. Die zweite Partie gegen Prechtal 2 war ebenfalls sehr umkämpft. Nach einem 1:2 zur Halbzeit gelang dem Erzhäuser Duo der verdiente Ausgleich. Am Ende stand ein 3:3 auf der Anzeigetafel und somit der erste gewonnene Punkt überhaupt in der Vereinsgeschichte. Das Topsteam aus Sulgen war der Gegner im dritten Spiel des Tages. Auch hier hielten

die Erzhäuser sehr gut mit und konnten zwischenzeitlich in Führung gehen. Kleinigkeiten entschieden am Ende über Sieg und Niederlage. Mit 5:6 musste weiterhin auf den ersten Sieg gewartet werden. Das letzte Spiel des Tages gegen den Gastgeber aus Bonlanden sollte endlich weitere Punkte bringen. Nach frühem Rückstand konnten Florian und Dominik die Partie drehen und verdient mit 3:1 in Führung gehen. Leider verpasste das Duo die Vorentscheidung und musste bis zur letzten Sekunde nochmal zittern. Der letzte Freistoß konnte pariert werden und somit holten die Erzhäuser mit 3:2 den ersten Sieg der Vereinsgeschichte in der 2. Radball Bundesliga. Nach dem ersten Spieltag belegt Erzhausen den 9. Tabellenplatz. Weiter geht es mit dem 2. Spieltag am 07.02.2026 in Darmstadt.

## Männerabend der Evang. Kirchengemeinde

**Erzhausen (jh).** Zum nächsten Männerabend am Donnerstag, dem 29. Januar, lädt die evangelische Kirchengemeinde Erzhausen um 19.30 Uhr in den Kirchsaal an der evang. Kirche herzlich ein. In der Zeit einer oft unsicher erscheinenden Zukunft wird es um das Thema Vertrauen gehen. Können wir heute noch auf eine sichere Zukunft vertrauen, wenn es um das Weltgeschehen geht, um Mächte und Machtansprüche, um Frieden oder Krieg? Aber auch um das Vertrauen zu den Menschen unseres eigenen Lebenskreises und um das Vertrauen, das andere Menschen in uns setzen, wird es in unseren Gesprächen gehen. Wir rechnen mit einer regen Diskussion über ein breit gestreutes Thema unter dem Motto „Vertrauen – wem vertraue ich, wer mir?“.

## WIR-in-Erzhausen

Vortrag „Wechselatmung“  
am 22. Januar (Terminreminder)

**Erzhausen (so).** Wir möchten Sie gerne an die Veranstaltung „Wechselatmung, das natürlichste Schönheits- und Gesundheitselixier“ erinnern, die am Donnerstag nächste Woche (22. Januar 2026), ab 19:00 Uhr im Bürgerhaus Erzhausen im kleinen Saal stattfindet. Ute Kellenberger (zertifizierte Yoga-Lehrerin) und Gastrednerin Evelin Luecker (zertifizierte Faszientrainerin) tragen vor, wie wichtig tiefes und bewusstes Atmen für unser Erscheinungsbild und für unsere Gesundheit ist. Der Eintritt ist frei, zur Deckung der Kosten bitten wir um Spenden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum der Gemeinde Erzhausen statt. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung und zu anderen Aktivitäten finden Sie immer auf unserer Homepage [www.wir-in-erzhausen.de](http://www.wir-in-erzhausen.de)

## Küssen Sie Ihre Frau!

Loriot Sketche im Naturfreundehaus Egelsbach

**Egelsbach (re).** Die Naturfreunde Egelsbach-Erzhausen eröffnen ihr Programm „Freitag im Waldhaus“ im neuen Jahr mit einer Loriot-Sketch-Revue der Bühner Bühne Riedstadt. Man nannte ihn auch den „Großmeister des deutschen Humors“: Loriot. Er schaute der bürgerlichen Welt „aufs Maul“, in die Seele, in die Küche, ins Wohn- und Schlafzimmer. Er entlarvte mit pointierter Ironie hohle Phrasen in Politik und Wirtschaft und gleichzeitig die bigotte Moral kleinbürgerlicher Verhaltensweisen... Unterstützt von Thomas Keßler betreten Mélanie Linzer und Christian Suhr in dem Programm „Küssen Sie Ihre Frau!“ als Renate und Heinrich Blöhmann das rhetorische Minenfeld von Ehe und Partnerschaft. Diese Sketch-Revue gehört zu den erfolgreichsten Programmen der Bühner Bühne und wird seither stetig aktualisiert. Die Veranstaltung findet am Freitag, den 30. Januar 2026, im Naturfreundehaus Egelsbach statt und beginnt um 20 Uhr. Der Eintritt ist frei und für einen Imbiss ist gesorgt.

## KOLUMNE

### Ortskundlicher Arbeitskreis Erzhausen

## Rosskur

(oak/wg). Früher war Rosshaar ein begehrter Rohstoff für die Füllung von Matratzen und Polstermöbeln. Es ist bekannt für seine Elastizität, Langlebigkeit und ausgezeichnete Feuchtigkeitsregulierung und wurde auch beim Schneider und Kürschner viel genutzt. Die Rohware kam zentnerweise aus Dublin, Amsterdam, Sankt Petersburg, Archangelsk und Rouen. In Erzhausen wurden die Haare selbst geschnitten. Pferde-Frisör war der Viehhändler, dessen handbetriebene Haarschneidemaschine in unserem Museum in der Schillerschule in voller Funktion vorgeführt werden kann. Damit wurden Mähne, Schweif und Fellhaare geschnitten. Das Monstrum war transportabel und konnte nicht nur im Stall, sondern auch auf der Weide betrieben werden. Wie das Pferd Haarkur und Frisur fand, ist nicht überliefert. Probanden mit kräftigem Haar können sich gern im Museum zum Schaufrisieren melden.

Von damals und vielleicht wieder morgen berichtet euer Ortskundlicher Arbeitskreis. [www.oak-erzhausen.de](http://www.oak-erzhausen.de)



**Metzgerei Robert Jung**

Empfehlungen vom 15.01.-21.01.2026

Frische Schweinelende	100g	1,99 €
Schäufelchen gesalzen	100g	1,09 €
Frankfurter	100g	1,69 €
Geflügel Leberwurst (verschiedene Sorten)	100g	2,89 €
Geflügel Salami (verschiedene Sorten)	100g	3,49 €

**Metzgerei + Partyservice Robert Jung – Wixhausen**

Trinkbornstraße 11 • Tel. 06150 / 73 24  
Verdistraße 27 • Tel. 06150 / 84 483  
Mobil: 0177-8513166  
[www.metzgerei-jung-darmstadt.de](http://www.metzgerei-jung-darmstadt.de)



**Brot für die Welt**

Würde für den Menschen.

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER**  
Verantwortlich für den Druck, Verlag und Inhalt  
printdesign24 GmbH  
Röntgenstr. 15  
64291 DA-Arheilgen

**KONTAKT**  
Tel. 06151 78 66 888  
Fax 06151 78 66 830  
Mail [redaktion@printdesign24.de](mailto:redaktion@printdesign24.de)  
Web [www.printdesign24.de](http://www.printdesign24.de)

**SOCIAL MEDIA**  
[facebook.com/printdesign24](https://facebook.com/printdesign24)  
[facebook.com/arheilgerpost](https://facebook.com/arheilgerpost)  
[facebook.com/erzhauseranzeiger](https://facebook.com/erzhauseranzeiger)  
[facebook.com/weiterstaedterterminkalender](https://facebook.com/weiterstaedterterminkalender)

**COPYRIGHT & URHEBERRECHT**  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Alle Urheberrechte vorbehalten. Nicht namentlich gekennzeichnete Artikel stehen nicht unter Verantwortung des Verlags. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

**BEZUG**  
Kostenfrei in alle Haushalte des Verteilungsgebietes

**ERSCHEINUNG / AUFLAGE**  
Wöchentlich  
Arheilger Post 16.500  
Erzhäuser Anzeiger 3.700

**REDAKTIONSSCHLUSS**  
Jeweils montags, 17:00 Uhr  
(an Feiertagen ggf. abweichend)

# Johann Strauß, Andrew Lloyd Webber und der Herr der Ringe

Musikalisches Stelldichein beim Neujahrskonzert des Blasorchesters Egelsbach-Erzhausen am 25.01.2026 im Bürgerhaus



**Erzhausen** (ba). Mit einem Feuerwerk an mitreißenden Musikwerken wird das Blasorchester Egelsbach-Erzhausen das neue Jahr schwungvoll begrüßen. Mit dem Einzugsmarsch aus der Operette „Der Zigeunerbaron“ von Johann Strauß, der fulminanten Filmmusik aus dem Epos „Der Herr der Ringe“ von J.R.R.Tolkien und den Highlights aus dem Musical „Jesus Christ Superstar“ von Andrew Lloyd Webber hofft das Orchester sein Publikum wie im letzten Jahr zu begeistern. Weitere stimmungs-

volle Kompositionen kommen hinzu und natürlich darf auch die traditionelle Blasmusik nicht fehlen. Für die Polka „Feuerfest“ von Josef Strauß hat sich Dirigent Markus Petri eine besondere Überraschung ausgedacht. Petri hat auch in diesem Jahr wieder die Musik für das Konzert herausgesucht und ein sehr vielseitiges Programm zusammengestellt. Da dürfte zweifellos für Alt und Jung etwas dabei sein. Die Proben laufen seit Wochen auf Hochtouren und Markus Petri hat seine Musiker gut ein-

gestellt. Alle sind auf das beste fokussiert und freuen sich, alle Musikbegeisterte der Region zu den Aufführungen begrüßen zu dürfen. Die Moderation der Konzertabende liegt wieder in den bewährten Händen von Adelheid Riedl und Berthold Arheilger. Sie werden die Gäste auf die musikalischen Werke einstimmen und dem Publikum so manches Interessante und Wissenswerte vermitteln. Die Konzerte finden am 25.01.2026 in der evangelischen Kirche in Egelsbach und am

25.01.2026 im Bürgerhaus Erzhausen statt. Beginn der Veranstaltung ist jeweils um 15:30 Uhr. Die Kirche und der Bürgerhausaal werden bei freier Platzwahl etwa eine Stunde vorher zum Einlass geöffnet. Lassen Sie sich dieses erste kulturelle Highlight des Jahres in Egelsbach und in Erzhausen nicht entgehen. Hohe musikalische Qualität sowie ein sehr abwechslungsreiches Programm werden geboten – und das bei freiem Eintritt! Ein Besuch sollte sich also ganz gewiss lohnen.

25.01.2026 im Bürgerhaus Erzhausen statt. Beginn der Veranstaltung ist jeweils um 15:30 Uhr. Die Kirche und der Bürgerhausaal werden bei freier Platzwahl etwa eine Stunde vorher zum Einlass geöffnet. Lassen Sie sich dieses erste kulturelle Highlight des Jahres in Egelsbach und in Erzhausen nicht entgehen. Hohe musikalische Qualität sowie ein sehr abwechslungsreiches Programm werden geboten – und das bei freiem Eintritt! Ein Besuch sollte sich also ganz gewiss lohnen.

## Geflügelzuchtverein Erzhausen 1929 zum 31.12.2025 aufgelöst

**Erzhausen** (uk/ba). Mit Bedauern müssen wir, das sind Uwe Kannstätter und Berthold Arheilger als Liquidatoren des Vereins, auf diesem Wege mitteilen, dass sich der Geflügelzuchtverein 1929 Erzhausen mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgelöst hat.

Fast 100 Jahre haben sich die vormals recht zahlreichen Mitglieder um die Deutsche Rassegeflügel- und Kleintierzucht verdient gemacht. Der Erhalt seltener Haustierrassen aus dem Bereich Hühner, Zwerghühner, Tauben und Kaninchen lag uns allen am Herzen. In zahlreichen Ausstellungen deutschland- und europaweit haben unsere Züchter unzählige Auszeichnungen nach Erzhausen geholt. Kreis-, Landes- und Bundessieger waren an der Tagesordnung, was von der hohen Qualität der Erzhäuser Rassegeflügelzucht zeugt.

Auch das gesellige Leben im Verein hat seinesgleichen gesucht. Ausflüge, Wanderungen, Grillfeste und Feiern zu allen möglichen Anlässen. Manch einer mag sich vielleicht sogar noch an die früher durchgeführ-



ten Bälle des Geflügelzuchtvereins erinnern, in denen sogar große Hähne Wagen vorgespannt wurden, die sie ohne Mühe durch den Saal gezogen haben. Die Ausstellungen, sogenannte Lokalschauen, in der Krone, später im Erzhäuser Hof und letztlich auch im Bürgerhaus mit ihren vielen Tieren und der sehr beliebten Tombola bleiben in Erzhausen unvergessen. Am traditionellen Ausstellungstag, dem Totensonntag, führte der Weg der Erzhäuser vom Fried-

hof immer erst zur Lokalschau und dann nachhause.

Doch viele verdiente Mitglieder leben längst nicht mehr, der Verein ist überaltert und geschrumpft und Jugend ist nicht mehr zu gewinnen. In der heutigen Zeit noch Geflügel zu halten, ist – gerade jungen Menschen – kaum noch möglich. In der Enge unserer Industriegebiete gibt es kaum noch Platz und wenn sich einer doch ein paar Hühner hält, ist der nächs-

te Nachbar mit seiner Klage vor dem Amtsgericht nicht weit. Hahnenkrähen gehört schon lange nicht mehr zu unserem Alltagsleben, es sei denn, auf dem Land hat man dafür noch ein Herz. Dazu kommen die immer komplizierter werdenden Vorschriften und die Freiland-Halteverbote wie jüngst wegen der Vogelpest. Könnte man sich heute im großen Saal des Bürgerhauses noch eine Lokalschau mit über 200 Tieren vorstellen? Wohl kaum, denn Hygiene- und Veterinärvorschriften lassen das heute schon lange nicht mehr zu. Man wundert sich heute, wie wir das nur überlebt haben?

Aber wie auch immer, in der Geschichte der Erzhäuser Vereine gibt es nun auch wieder einen weniger und mit großem Bedauern verabschieden wir uns auf diesem Wege im Namen aller Mitglieder und danken all denen, die uns in unserer fast hundertjährigen Geschichte ihre Unterstützung gewährt haben.

Im Namen des Geflügelzuchtvereins Erzhausen

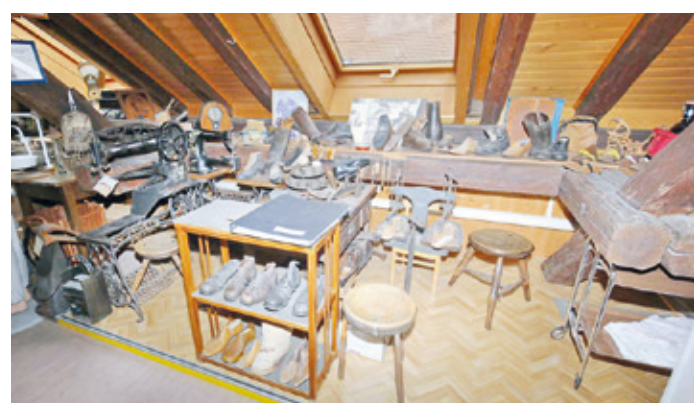
Uwe Kannstätter und Berthold Arheilger

## Dorfmuseum Erzhausen öffnet regelmäßig seine Türen

Geschichte entdecken. Erinnerungen erleben. Gemeinsam Zeit verbringen.

**Erzhausen** (cs). Ab 1. Februar 2026 öffnet das Dorfmuseum Erzhausen an jedem ersten Sonntag im Monat von 14.00 bis 17.00 Uhr seine Türen für Besucherinnen und Besucher jeden Alters.

In entspannter Atmosphäre laden wir dazu ein, Geschichte ganz nah zu erleben. Spannende Exponate, besondere Erinnerungsstücke und liebevoll gestaltete Ausstellungen erzählen vom Leben in Erzhausen. Für Kinder und Jugendliche gibt es viel zu entdecken. Dinge zum Staunen, Fragen stellen und



Ehemalige Schumacherwerkstatt von Erich Lotz.

Mitdenken. Geschichte wird hier greifbar und lebendig.

Das Dorfmuseum Erzhausen ist ein Ort für alle Generationen. Zum Entdecken, Erinnern und gemeinsamen Erleben. Bei Kaffee und Tee bleibt Zeit für Gespräche, Austausch und Begegnung. Der Eintritt ist frei. Über eine Spende für den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer Museumsarbeit freuen wir uns.

**Kontakt:**  
kontakt@erzhausen.de  
www.museum-erzhausen.de

## WAS IST LOS IN ERZHAUSEN?

<b>DONNERSTAG</b> 15.01., ab 11:30h	<b>STAMMTISCH SENIOREN UNION ERZHAUSEN</b> Wo: Bürgerhaus, Rodenseestr. 5
<b>FREITAG</b> 16.01., 20h	<b>ERSTE PROBE DES MÄNNERCHOR</b> Neue Sänger sind herzlich willkommen! Wo: Bürgerhaus
<b>SONNTAG</b> 18.01., ab 10:30h	<b>NEUJAHRSEMPFANG DER GEMEINDE ERZHAUSEN</b> Wo: Bürgerhaus, Großer Saal, Rodenseestr. 5 ↗ 1
<b>SONNTAG</b> 18.01., 14:11h	<b>SENIORENSITZUNG DES KARNEVAL-CLUB ERZHAUSEN</b> Wo: Sportheim Erzhausen, Heinrichstr. 40
<b>DONNERSTAG</b> 22.01., 19h	<b>VORTRAG: WECHSELATMUNG, DAS NATÜRLICHSTE SCHÖNHEITS- UND GESUNDHEITSELIXIER</b> Wo: Bürgerhaus Erzhausen, kleiner Saal
<b>SONNTAG</b> 25.01., 14:31h	<b>KINDERSITZUNG DES KARNEVAL-CLUB ERZHAUSEN</b> Wo: Sportheim Erzhausen, Heinrichstr. 40
<b>SONNTAG</b> 25.01., 15:30h	<b>NEUJAHRSKONZERT DES BLASORCHESTER EGELSBACH-ERZHAUSEN</b> Wo: Bürgerhaus, Rodenseestr. 5 ↗ 9

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

### REITEN LERNEN MIT HIPPOLINI®

**NEUE HALBJAHRESKURSE AB FEBRUAR 2026**  
**JETZT ANMELDEN** unter [www.hessenwaldhof.de](http://www.hessenwaldhof.de)

<p><b>WO?</b> Am Hessenwald 1 64291, DA-Wixhausen</p>	<p><b>KONTAKT</b> Tel.: 06150 84593 Mail: <a href="mailto:loesch@hessenwaldhof.de">loesch@hessenwaldhof.de</a></p>
---	--

## Hessenwald-Hof Bald starten die neuen Reitkurse

(el/tl). Unsere Ponys sind gut in das neue Jahr gestartet und fit für die neuen HIPPOLINI-Kurse.

Bereits Ende Januar können Kinder zwischen 3 und 6 Jahren in den neuen Mini- und Maxi-Club-Quartalskursen den ersten Kontakt mit der Ponywelt erleben und Balance auf dem Ponyrücken üben. Anfang Februar, mit dem Start des neuen Schuljahres, beginnen die Reiteinstiegskurse für Grundschul Kinder. Altersgerecht, ganzheitlich und mit ganz viel Spaß werden die jungen Reiter\*innen an den Umgang

mit den Ponys und das Reiten herangeführt. In vier Halbjahreskursen werden die Grundlagen des Reitens erlernt, auf die der weiterführende Reiterunterricht dann aufbaut.

Darüber hinaus bietet der Hessenwald-Hof mit dem samstäglichen Ponyclub und diversen Events ein abwechslungsreiches Programm für junge Pferdefans. Es lohnt sich also herein zu schnuppern unter [www.hessenwaldhof.de](http://www.hessenwaldhof.de) oder sich weiterführende Infos einzuholen unter [loesch@hessenwaldhof.de](mailto:loesch@hessenwaldhof.de)

## Strick- und Häkeltreff Nächstes Treffen am 16. Januar 2026

**Erzhausen** (ih). Wir treffen uns zum gemeinsamen Handarbeiten das nächste Mal am Freitag, den 16. Januar 2026, von 10 bis 12 Uhr im Café Schee in Erzhausen, Kiefernweg 30.

Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Nähere Informationen bei I. Heck, Tel.: 06150-81147.

Kinder- und Jugendförderung  
Hauptstr. 12, 64390 Erzhausen  
06150-9767-29  
[kijuf@erzhausen.de](mailto:kijuf@erzhausen.de)  
Alle Infos findest du auf unserer Homepage unter:  
<https://kijuf.erzhausen.de>

## 5. Kochkulturabend

**KOMM VORBEI UND ENTDECKE KÖSTLICHE KULINARISCHE UND KULTURELLE BRÄUCHE AUS VERSCHIEDENEN LÄNDERN!**  
ERLEBE EINE ANGENEHME UND UNTERHALTSAME ATMOSPHERE MIT UNS UND DEINEN FREUNDEN!  
ALLE ALTERSGRUPPEN SIND WILLKOMMEN!

**GEKOCHT WIRD AFGHANISCH MIT FARSANE BARAKI**  
Freitag, 06. Februar 2026 um 17:00 Uhr

**UNKOSTENBEITRAG**  
Kinder & Jugendliche 7,50€ / Erwachsene 9,50€

**ANMELDUNG UNTER: 06150-9767-29 ODER [KIJUF@ERZHAUSEN.DE](mailto:kijuf@erzhausen.de)**  
BIS 04.02.2026

**mm.**  
dance

**NEUESELIG  
KURSE  
2026**

**TANZKURSE FÜR  
PAARE  
JUGENDLICHE  
SINGLES**

Jetzt anmelden auf [muellermerkt.de](http://muellermerkt.de)

**VOLZ**

*„Wir schaffen Atmosphäre zum Wohlfühlen“*

- Fenster und Türen
- Garagentore
- Rollläden
- Markisen
- Smarthome
- Sicherheitstechnik

Frankfurter Landstr. 12  
64291 DA-Arheilgen  
Tel: 06151 372 894  
info@volz-darmstadt.de

[volz-darmstadt.de](http://volz-darmstadt.de)

**LaFleur Immobilien**

Verkauf oder Vermietung?  
Wir engagieren uns für Ihre Immobilie!  
Zurücklehnen, wohlfühlen, aufblühen.

Tel.: 06151 13028 24  
Mail: [annika.nickel@lafleur-immobilien.de](mailto:annika.nickel@lafleur-immobilien.de)  
[www.lafleur-immobilien.de](http://www.lafleur-immobilien.de)

**Einladung zum  
Café-Vielfalt  
Austauschtreffen Inklusion**

Erstes Treffen im neuen Jahr!  
Am Dienstag, den  
3. Februar 2026 ab 17:00 Uhr  
Kiefernweg 30 in Erzhausen  
im Café Schée

## SPD-Erzhausen 2026

### Für starke Betreuung und gute Bildung



Neue Kindertagesstätte Hainpfad.

**Erzhausen (ca).** Am 15. März 2026 entscheiden die Bürgerinnen und Bürger über die Zukunft Erzhausens. Wir treten an, um unsere Gemeinde sozial gerecht und generationenübergreifend aufzustellen – mit einem klaren Fokus auf Betreuung und Bildung.

Wir sagen deutlich: Gute und verlässliche Betreuung sowie ein qualifiziertes schulisches Angebot sind keine Extras, sondern Grundvoraussetzungen für eine lebenswerte Gemeinde. Familien brauchen Planungssicherheit, Kinder brauchen Förderung, und Bildung darf nicht vom Geldbeutel abhängen.

#### Unsere Forderungen:

- Bezahlbare Betreuungsplätze für alle Kinder, unabhängig vom Einkommen der Eltern
- Stärkung des Ehrenamtes und Sicherung der Vereinsförderung, denn Vereine sind das Rückgrat unseres Gemeindelebens
- Einrichtung eines Senioren- und Ausländerbeirats, damit alle Bevölkerungsgruppen eine starke Stimme haben

Diese Ziele werden wir mit Nachdruck in die Gemeindevertretung einbringen. SPD-Erzhausen: Verantwortung übernehmen und handeln – für Kinder, Familien und alle Generationen.

## Der Erzhäuser Haushalt 2026

### Die Mär vom Einnahmeproblem

**Erzhausen (ds).** Die SPD-Fraktion möchte im Gegensatz zu den beiden Artikeln im letzten EA zum Haushalt 2026 richtigstellen, dass von einem Einnahmeproblem keine Rede sein kann.

In der zweiten Lesung des Haushaltes, wurde uns im Bericht zum 30.09.2025 des Gemeindevorstands mitgeteilt, dass die Gemeinde Erzhausen zusätzliche Steuereinnahmen von 1 Million € verbuchen konnte. Zusätzlich gab es eine Soforthilfe des Landes Hessen, über 240.000 €. Bei einem Gesamthaushalt von zirka 21 Millionen €, von dem die Hälfte als Kreis und Schulumlage an den Landkreis geht, verbleiben der Gemeinde Erzhausen 10 Millionen €. Dies bedeutet, dass die Gemeinde 10% mehr Geld zur Verfügung haben wird. Des Weiteren haben die Tarifierhöhungen den angedachten Rahmen des Haushalts von 2025 nicht überschritten und die Zuweisungen des Landkreises für die Flüchtlingsunterbringung sind höher als die tatsächlichen Kosten.

Wenn man die Haushalte der letzten Jahre betrachtet, sind zwar die Ausgaben gestiegen, ebenso aber auch die Einnahmen.

Die Prognosen für die nächsten Jahre sind entsprechend. Die Gemeinde Erzhausen hat schlichtweg ein Ausgabenproblem. Ich bin nunmehr 10 Jahre Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss und 30 Jahre selbstständig. Bei einer vergleichbaren Betriebsführung, wäre nach spätestens zwei Jahren Schluss gewesen.

Die Gemeinde Erzhausen lebt, was die Ausgaben angeht über ihren Verhältnissen. Wir gönnen uns einen eigenen Fachbereich IT mit zwei Stellen, einzigartig im Landkreis bei Gemeinden ähnlicher Größe. Dies gilt auch für den Hauptamtlichen Gemeindebrandinspektor, ebenfalls ein Alleinstellungsmerkmal (die Stelle hätte man auch mit dem bestehenden Stellenplan abdecken können). Kosten jährlich wenigstens 300.000 €.

Die Gemeinde lässt Ausgleichsflächen im Baugebiet: „Am Hainpfad“ für 140.000 € erstellen, anstatt diese gegen Geld zu verpachten.

Wir haben uns einen vollkommen überflüssigen DA-DI Liner für 130.000 € gegönnt, gestalten zwar mit Fördermitteln die Plätze am Bahnhof und in der Annastraße neu, haben dafür aber einen jährlichen Mehrbedarf an Grünpflege, auch für die Ausgleichsflächen von 40.000 €. Der gemeinsame Ordnungs-

amtsbezirk mit Egelsbach kostet uns im Jahr wenigstens 100.000 €.

Die SPD-Fraktion wollte diesen fristgerecht zum 31.12.2026 kündigen, da dieser nie mit den angedachten 5 Stellen besetzt war und seit wenigstens einem dreiviertel Jahr nur noch mit maximal 8 Stunden in der Woche versehen wird. Eine Mehrheit kam leider nicht zu Stande.

Weitere Beispiele gibt es reichlich, würden aber diesen Rahmen sprengen. Investiv hat die Mehrheit der Gemeindevertretung beschlossen, ein ihr angebotenes Grundstück in Erzhausen für 750.000 € zzgl., noch nicht absehbarer Notarkosten zu kaufen, ohne zu wissen, was die Gemeinde damit anfangen wird. Ein Neubau oder Umbau des Rathauses nebst Bürgerhaus und eventuellem Helfer-Retter-Zentrum, ist ebenfalls für die nächsten Jahre angedacht. Dies würde den Grundsteuerhebesatz voraussichtlich in 2027/28 auf 1800 Punkte erhöhen. Die Gemeinde Erzhausen ist bereits beim Grundsteuerhebesatz an dritter Stelle im Landkreis und an achter Stelle im Land Hessen. Die SPD-Fraktion möchte selbstverständlich, dass das Rathaus den aktuellen Brandschutzauflagen entspricht, und die Feuerwehr die benötigten Baulichkeiten für die Unterbringung ihrer Fahrzeuge bekommt. Alle weiteren Maßnahmen müssen unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden. Seit 10 Jahren wird die Grundsteuer in Erzhausen beständig erhöht.

Eine weitere Grundsteuererhöhung, die auf die bestehenden Mieten umgelegt wird, trifft in erster Linie Normalverdienner mit Kindern, Alleinerziehende und unsere Senioren/innen mit karger Rente. Die Schere zwischen Arm und Reich (Stand jetzt haben wir 400 Milliarden in Deutschland) geht mit zunehmender Kinderarmut immer weiter auseinander. Dieser Argumentation folgend hat die SPD-Fraktion dem Haushalt an der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2025 nicht zugestimmt.

Für die SPD-Fraktion  
**Dietrich Schmid**  
Vertreter der SPD im  
Haupt- und Finanzausschuss

## Dank und Anerkennung

### für langjähriges Engagement



Elvira Kraft und Dr. Nojan Nejtian.

**Erzhausen (cs).** Die Heegbach Apotheke & Sanitätshaus Erzhausen verabschiedet sich mit großem Dank von Elvira Kraft, die über viele Jahre hinweg mit außergewöhnlichem Engagement, fachlicher Kompetenz und großer Herzlichkeit tätig war.

Für unzählige Kundinnen und Kunden war sie eine verlässliche Ansprechpartnerin. Mit ihrer fundierten Beratung, ihrem offenen Ohr und ihrer besonders einfühlsamen Art hat sie Vertrauen geschaffen und Menschen aufmerksam begleitet. Ihr Wirken war dabei stets geprägt von Ruhe, Verlässlichkeit und hoher menschlicher Sensibilität.

Neben ihrer beratenden Tätigkeit brachte Elvira Kraft über viele Jahre hinweg ihr besonderes Gespür für Gestaltung und Atmosphäre ein. Mit großer

Sorgfalt, Kreativität und einem sicheren Blick für Details verantwortete sie die Dekoration der Apotheke und trug damit maßgeblich dazu bei, eine einladende und angenehme Umgebung für Kundinnen und Kunden zu schaffen.

Auch nach dem Ende ihrer aktiven Tätigkeit bleibt sie der Heegbach Apotheke & Sanitätshaus eng verbunden. Als geschätzte ehrenamtliche Kollegin wird sie weiterhin Teil des gemeinsamen Engagements sein. Die Heegbach Apotheke & Sanitätshaus Erzhausen dankt Elvira Kraft herzlich für ihren langjährigen Einsatz, ihre Zeit und ihr besonderes Engagement für Menschen und Räume.

**Heegbach Apotheke  
& Sanitätshaus Erzhausen**

## Radraketen

Starte mit dem Rad in dein  
Ferienabenteuer – Jetzt anmelden



**Erzhausen (jb).** Die Radsportabteilung der SV Erzhausen freut sich, nach der Premiere im letzten Jahr, wieder Ferienspiele anbieten zu können.

Kinder zwischen 5-9 Jahren bekommen die perfekte Möglichkeit, ihre Ferien mit Sport und Spaß zu füllen. In den Osterferien vom 30.03.-02.04.26 von jeweils 9:00 bis 14:30 Uhr möchten wir den Spaß am Hallenradsport weitergeben. Im Radball, Kunstrad und Einrad (-Hockey) können die Kinder nicht nur ihre Beweglichkeit und Koordination trainieren, sondern auch den Umgang mit einem besonderen Sportgerät, dem Rad, erlernen. Diese Disziplinen sind nicht nur spannend, sondern fördern auch die Entwicklung wichtiger motorischer Fähigkeiten. Neben den sportlichen Aktivitäten in der Halle, sorgen wir für eine warme Mahlzeit in der Mittagspause. Wir haben euer Interesse geweckt? Dann meldet euch bis zum 08.02.26 formlos per Mail unter [radsport@sv-erzhausen.de](mailto:radsport@sv-erzhausen.de) an (weitere Anmeldeinformationen folgen dann). Das Angebot rich-

tet sich an Kinder die das Ferienprogramm Radraketen bisher noch nicht besucht haben. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahmegebühr beträgt 50€. Die Kinder sollten bereits Fahrrad fahren können. Alles weitere lernen sie bei uns. Besondere Sportkleidung ist nicht nötig. Sportschuhe sind ausreichend, sollten Turnschlappchen vorhanden sein, dürfen diese gerne ebenfalls mitgebracht werden. Eine Mitgliedschaft bei der SVE ist nicht notwendig. Die Ferienspiele werden die ganze Woche in der Sporthalle Erzhausen (Heinrichstraße 40b 64390 Erzhausen) stattfinden. Die Betreuung übernehmen vor allem unsere lizenzierten Trainer:innen. Wir freuen uns, viele Kinder in der Halle begrüßen zu dürfen und hoffen, dass wir auch langfristig den Spaß an unseren tollen Sportarten wecken können. Bei Fragen gerne jederzeit an oben genannte E-Mail Adresse wenden oder auf unseren Social Media Kanälen vorbei schauen (Instagram: [radsport\\_erzhausen](https://www.instagram.com/radsport_erzhausen); Facebook: [SV Erzhausen Radsport](https://www.facebook.com/SV-Erzhausen-Radsport)).

# KLEINANZEIGENMARKT

## VERSCHIEDENES

**Honig vom Imker**  
Direktverkauf Imkerei Wesp  
Alle Sorten neu aus 2025  
Immer Dienstags  
von 16:00 bis 19:00 Uhr  
Römergasse 2A, Wixhausen  
oder Termin unter  
☎ **0179-4364084**

**Haushaltsauflösung** Haben:  
Möbel, Kleidung, Bücher und  
noch viel mehr. Kommen Sie  
vorbei und schauen Sie sich die  
Sachen an. Alles muss raus.  
**16.01.26 von 10-15 Uhr**  
**17.01.26 10-16 Uhr**  
**18.01.26 von 10-16 Uhr**  
Bei Pietrek klingeln.  
☎ **0170-5378889**

**Malern Verputzen Fliesen**  
Tüchtiger und zuverlässiger  
Handwerker übernimmt:  
Maler- und Ausbesserungs-  
arbeiten, Fliesenverlegung,  
kunstvolle Mosaikarbeiten,  
Tapezierarbeiten u.  
Schimmelentfernung.  
☎ **0157-334 19 193**

## RUND UMS HAUS

**Ich biete kleine  
Reparaturen rund um Ihre  
Küche und Ihren Haushalt**  
Erfahrener Handwerker in Kran-  
nichstein, mit Schwerpunkt auf  
Küchen und Wohnmöbel bietet  
Reparaturen zum fairen Preis  
(keine Elektrogeräte). Sprechen  
Sie mich an. Es lohnt sich!  
Mit freundlichen Grüßen,  
Hartmut Fey  
☎ **06151-9816203**  
[www.dermoebelspezialist.de](http://www.dermoebelspezialist.de)

## ANTIQUITÄTEN

**Die alte Uhr Nachlassver-  
waltung, Ankauf aller Anti-  
quitäten, Briefmarkennach-  
lässe, Münzen, Reparaturen.**  
Dieburger Str. 32, Darmstadt  
15-18 Uhr (außer Mi.).  
☎ **06151-782615**

[ERZHAEUUSER-  
ANZEIGER.DE](http://ERZHAEUUSER-ANZEIGER.DE)



**Macht Spaß. Macht Sinn.**  
Die Natur schützen mit dem  
NABU. Mach mit!  
[www.NABU.de/aktiv](http://www.NABU.de/aktiv)

## STELLENMARKT

**Mitarbeiter Hauswirtschaft (m/w/d)**  
für die Wäscheverteilung im  
Krankenhaus in Darmstadt  
Wir suchen Sie: Ab sofort, für ca. 15 Stunden/  
Woche, an 2-3 Tagen (inkl. Sa.), Arbeitsbe-  
ginn 05.00 Uhr, im AGAPLESION Elisabe-  
thenstift in Darmstadt.  
Kontakt: Steffen Trier, Tel. 06631/7930-148,  
steffen.trier@elis.com  
Elis Mitte GmbH  
Oberste Elpersweide 3, 36304 Alsfeld

## FUSSPFLEGE

**Sylvia's Fachfußpflege**  
Gut lebt man auf schönen Füßen  
**Fachfußpflegepraxis**  
**Sylvia Keller-Holz**  
Im Erlich 106  
64291 Darmstadt  
☎ **06151-6013302** oder  
**0175-3612913**

## FAHRZEUGE

**Wir kaufen**  
**Wohnmobile + Wohnwagen**  
☎ **03944-36160**  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.

**Erzhausen - Suche Hilfe zur  
Treppenhausreinigung** Für  
die wöchentliche Reinigung  
des Treppenhauses im gepfl.  
Zweifamilienhaus suche ich eine  
Putzhilfe.  
☎ **0175-5270555**

**Suchen Reinigungskraft  
& Haushaltshilfe**  
Wir suchen eine zuverlässige  
und gründliche Reinigungskraft  
& Haushaltshilfe für ein Einfam-  
ilienhaus in Erzhausen. Tätigkeit  
2 Mal pro Woche für jeweils ca.  
3h, Stundenlohn 20€/h netto.  
☎ **0152-90026934**

## STEUERN & FINANZEN

**Steuern?**  
Wir machen das.  
Christina Bassenauer  
Steuerfachwirtin  
DIN77700-zertifizierte  
Beratungsstelle  
Trinkbornstraße 21  
64291 Darmstadt-Wixhausen  
☎ **06150 9907 14**  
christina.bassenauer@vlh.de  
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.  
[www.vlh.de](http://www.vlh.de)  
Wir beraten Mitglieder im Rahmen  
von § 4 Nr. 11 StBerG.

## KAUFE MOTORRÄDER

**ALLE MARKEN  
ALLE MODELLE**  
Quad, UTV, Chopper, Endu-  
ro, Beiwagen, E-Roller oder  
E-Bikes. Auch mit Mängeln  
oder Unfall. Bitte alles an-  
bieten, zahle bar.  
Telefon **06158-608 69 91**  
oder **0173-308 74 49**

## KFZ-ANKAUF

**FAIRE PREISE  
SOFORT BARGELD**  
PKWs · Busse  
Geländewagen  
Wohnmobile  
Wohnwagen  
Oldtimer · Motorräder An-  
hänger · LKWs  
alle Marken · alle Modelle  
auch ohne TÜV mit Mängel  
Unfallwagen · Baujahr km-  
Stand · Zustand egal  
Alles anbieten!  
Telefon **06158-608 69 88**  
oder **0173-308 74 49**

## KFZ-ANKAUF VOM FACHHÄNDLER - KOMPETENT & DISKRET

Wir kaufen PKW und Trans-  
porter aller Marken – auch  
mit Mängeln, Unfallschä-  
den, ohne TÜV oder hoher  
Laufleistung. Kostenfreie  
Bewertung, faire Werter-  
mittlung, keine Lockange-  
bote. Besichtigung bei Ihnen  
vor Ort möglich, Bezahlung  
wahlweise in bar oder per  
Überweisung.  
**Buchholz Automobile**  
Mobil: **0157 72151892**

## Kaufe Wohnmobile, Wohnwagen und Nutzfahrzeuge

Zustand egal, auch mit  
Mängeln, Schäden und  
vielen Kilometern.  
Bitte alles anbieten,  
zahle bar.  
☎ **06158-9418001**  
mobil **0174-5966206**

## Kaufe Boote, Yachten, Jetskis

Wir kaufen Motorboote, Yach-  
ten, Sportboote & Klassiker,  
Wasserski-Boote oder ähnliche  
Motorboote aller Größen.  
Bitte alles anbieten!  
☎ **0173-3087449**  
☎ **06158-6086991**

**Alles rund um's Haus  
und Garten:  
Fachbetrieb für:**  
... Gartengestaltung- und Pla-  
nung, Pflasterarbeiten, Terras-  
senarbeiten, Natursteinarbei-  
ten, Baum- und Heckenschnitt,  
Rollrasen, Teichanlagen, Erdar-  
beiten und viel mehr...  
**Professionelle Beratung -  
Sicher und kostenlos!**  
☎ **06150-8677462** oder  
☎ **0173-3189501**  
Email: [tunc-galabau@hotmail.de](mailto:tunc-galabau@hotmail.de)

**Alles rund ums Haus**  
Maler-, Tapezier-, Fliesen-  
und Renovierungsarbeiten  
Telefon **0176-83099583**

**PRO-NATUR GARTEN- UND  
LANDSCHAFTSBAU**  
...alles im grünen Bereich  
Spezialfällungen, Entsorgung,  
Hecken- und Gehölzschnitte,  
Zaun-, Rasen- (Rollrasen),  
und Teichbau, Natursteinar-  
beiten, Erd-, Wege-, und  
Pflasterarbeiten, Winter- und  
Hausmeisterdienste  
Anfahrt u. Beratung kostenlos  
Inh. Murat Aksoy  
**0163-2855212** oder  
**06150-83190**  
E-Mail [info@pro-natur.net](mailto:info@pro-natur.net)

**ZIMMER**  
fachgerecht - pünktlich - sauber  
Malerbetrieb  
Untere Mühlstraße 35  
64291 DA- Arheilgen  
☎ (06151) 396 58 30  
Fax (06151) 396 58 31

**! Hey - Stop !  
net glei fortschmeiße,  
des kann mer bestimm  
noch ma schweiße!**

**KLEINMETALLARBEITEN**  
MARKUS FÄHRNICH  
· SCHWEIßEN · EDELSTAHL  
· REPARIEREN · STAHL  
· ÄNDERN · ZINKBLECH  
· ANFERTIGEN  
**01577-2095964**

**Werden  
Sie jetzt  
Projektpate!**  
[www.german-doctors.de/paten](http://www.german-doctors.de/paten)  
Tel.: +49 (0)228 387597-0  
[paten@german-doctors.de](mailto:paten@german-doctors.de)



**GERMAN  
DOCTORS**  
HILFE, DIE BLEIBT

## Yüngül Garten- und Landschaftsbau Hausmeisterservice

Gartengestaltung - Rasen- und  
Rollrasenanlagen - Pflanzungen  
und Pflege - Wege und Terrassen  
- Mauern - Treppen - Pflasterar-  
beiten - Natursteinpflaster - Plat-  
tenarbeiten - Baumfällarbeiten  
- Hecke schneiden - Teich- und  
Bachanlage - Zaunbau.  
☎ **06150-8650030**  
**Mobil 0177-5039679**  
[info@yungul-garten.de](mailto:info@yungul-garten.de)  
[www.yungul-garten.de](http://www.yungul-garten.de)  
In der Hahnhecke 9  
64291 Darmstadt

**Elektroservice in Arheilgen  
- zuverlässig & professionell**  
Sie suchen einen  
kompetenten Elektriker?  
Wir bieten Ihnen fachgerechte  
Elektroinstallationen, Repara-  
turen, Lampenmontagen,  
E-Check, Potentialausgleichs  
Prüfungen sowie viele weitere  
Dienstleistungen rund um Ihre  
Elektroanlage - zuverlässig,  
professionell und kundenori-  
entiert. Kontaktieren Sie uns:  
☎ **01556 3189194**  
✉ [elektro.schuetzler@  
gmail.com](mailto:elektro.schuetzler@gmail.com)  
[elektro-schuetzler.com](http://elektro-schuetzler.com)  
Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

## KÖRPER & GEIST

## Sie benötigen Ergotherapie?

**TATENKRAFT  
ERGOTHERAPIE**

Albrechtstraße 1  
64291 DA-Arheilgen  
**06151-493 49 43**  
[www.tatenkraft.de](http://www.tatenkraft.de)  
Hausbesuche sind möglich!

## ENTRÜMPELN & ENTSORGEN

**Entrümpelungen  
Fa. G&G aus Darmstadt  
schnell - sauber - faire Preise**  
Wir entrümpeln alles vom  
Keller bis zum Speicher  
besenrein. Fachgerechte Ent-  
sorgung in den entsprechen-  
den Stationen  
**Anfahrt, Besichtigung und  
Angebotserstellung kostenfrei**  
Verwertbares (im Rahmen einer  
Entrümpelung) wird selbstver-  
ständlich angerechnet.  
☎ **06151-159 499 5**

**Entrümpelungen  
Gräber Darmstadt**  
Ob Garage, Keller, Wohnung,  
Haus - wir räumen für Sie alles  
aus. Diskrete Räumung von Messi-  
Wohnungen. Tapeten-, Teppich-  
bodenentfernung. Ehrlich - saub-  
er - zuverlässig. Festpreisgar-  
antie. Alle Gegenstände werden  
direkt verladen - kein Ablagern  
an der Straße, keine Einsicht oder  
Entnahme für dritte Personen.  
Besichtigung und Anfahrt kosten-  
frei, auch nach Feierabend und an  
Sonntagen. Fachgerechte Ent-  
sorgung mit Entsorgungsnachweis.  
☎ **06151-9679373**

## IMMOBILIEN & GRUNDSTÜCKE

**www.1A-WOHNEN.net**  
Immobilien & Hausverwaltung · **06150-865105**  
Wir suchen ständig Wohnungen und Häuser zum Kauf!

**KAUFMANN**  
Christian Kaufmann Immobilien

Sie möchten Ihre  
Immobilie vermieten  
oder verkaufen?  
Rufen Sie uns an!  
Fachkompetenz und  
Erfahrung für Ihre Immobilie.  
☎ **06150 - 5417177**  
— [www.ck-immo.com](http://www.ck-immo.com) —

Arbeiten und Wohnen vereinen  
**Wir suchen Immobilie  
oder Grundstück**  
im Gewerbegebiet Arheilgen zur  
Miete oder zum Kauf. Ihr habt  
oder wisst etwas passendes?  
Wir freuen uns über alle Tipps  
und Mithilfe, um unsere Idee zu  
verwirklichen.  
Chiffre 0712

Hilft.  
Hilft weiter.  
brot-fuer-die-  
welt.de/wasser  
Brot  
für die Welt

## Abbruch- und Erdarbeiten Pancrazio Infantino

♦ Abbruch ♦ Erdaushub ♦ Kanalbau ♦ Zisternenbau ♦ Pflasterarbeiten  
♦ Entkernungen ♦ Entrümpelungen ♦ Containerdienst  
64291 Darmstadt ♦ Telefon **061 51 - 37 43 08**  
Mobil **0171 - 214 71 61** ♦ E-Mail [infantino@t-online.de](mailto:infantino@t-online.de)

## Ein Ohr für die Enkel haben

Warum gutes (Zu)Hören für Großeltern  
unbezahlbar ist

(djd-k). Wenn Enkel lachend  
durchs Zimmer toben oder neu-  
gierig viele Fragen stellen, sind  
das Momente voller Nähe - doch  
viele Großeltern hören gerade  
helle Kinderstimmen nicht mehr  
deutlich. Laut EuroTrak-Studie  
2025 ist jeder Dritte über 60 von  
Hörverlust betroffen, oft unbe-  
merkt. Das führt zu Missver-  
ständnissen: Kinder empfinden  
fehlende Reaktionen schnell als  
Desinteresse. Experten empfeh-  
len, Hörveränderungen ernst zu  
nehmen und regelmäßig testen  
zu lassen - etwa über [www.audibene.de](http://www.audibene.de). Moderne Technik  
kann helfen. So erleichtert es  
das IX-Hörgerät dank Rich-  
tungshören, Stimmen auch in  
Bewegung klar zu verstehen und  
Störgeräusche auszublenden.  
Wichtig ist auch, Gespräche in  
ruhiger Umgebung zu führen,  
Blickkontakt zu halten und of-  
fen mit den Kleinen über Hör-  
schwierigkeiten zu sprechen.  
(Anzeige)

## ihr Draht zu uns

**NIS** Nachbarschafts-  
Informations-  
System

Info-Service Merck (Bandansage):

☎ **(06151) 19733**

Bei weiteren Fragen:

☎ **(06151) 727000**

Sicherheitsinformation unter:  
[www.merck.de/darmstadt](http://www.merck.de/darmstadt)

**MERCK**

## AUFLÖSUNG SUDOKU

2	4	6	3	1	5	8	9	7
9	5	1	8	7	6	2	4	3
8	3	7	2	4	9	5	6	1
1	9	3	6	5	4	7	2	8
5	2	8	7	9	3	6	1	4
7	6	4	1	8	2	3	5	9
4	8	5	9	6	7	1	3	2
6	1	2	4	3	8	9	7	5
3	7	9	5	2	1	4	8	6

## TRAUER

Und immer, wenn wir von dir sprechen  
fallen Sonnenstrahlen in unsere Herzen  
und halten dich fest umfassen,  
als wärest du nie gegangen.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter,  
Schwiegermutter und Großmutter.



## Ursula Weidner

geb. Eggersgluß

\* 20.06.1938 † 02.01.2026

In tiefer Trauer:  
Markus Weidner, Natalie Wilcock  
Chiara und Luis Weidner  
Miriam Weidner  
Suzanne King

Die Trauerfeier findet am Freitag, den 23.01.2026 um 14:00 Uhr auf dem Friedhof  
in Erzhausen statt. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im  
engsten Familienkreis.

### NACHRUF

Die Feuerwehr Erzhausen trauert um ihren ehemaligen Dienstherrn und Freund

## Hans-Dieter Karl

(Bürgermeister a.D.)

Hans-Dieter Karl hat in seiner 18-jährigen Amtszeit die Feuerwehr Erzhausen in hohem Maße  
unterstützt und gefördert. Er war Wegbereiter für eine Vielzahl von kostenträchtigen Investition-  
en, die für ihn nicht immer politisch einfach durchzusetzen waren. Die Sicherstellung  
einer umfassenden persönlichen Schutzausrüstung für seine freiwilligen Feuerwehrfrauen  
und -männer hatte für ihn höchste Priorität. Er hat in seiner Amtszeit und darüber hinaus der  
Feuerwehr Erzhausen stets hohen Respekt und Anerkennung entgegengebracht.

Dafür bedanken wir uns herzlich und werden Dieter stets in guter Erinnerung behalten und  
ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Freiwillige Feuerwehr Erzhausen  
Marcus Buß  
Gemeindebrandinspektor

Feuerwehrverein Erzhausen  
Wolfgang Kraft  
Vorsitzender

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von  
meinem geliebten Ehemann, Vater, Schwager und Onkel



## Jürgen Hartmann

\* 04.09.1944 † 01.01.2026

Du bleibst in unseren Herzen  
Hildegard und Volker  
Ulla  
Ute und Wilfried  
Claudia und Georg  
Melanie und Marvin

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung  
findet am Dienstag, den 20. Januar 2026 um 14 Uhr auf  
dem Friedhof in Erzhausen statt.

ERZHAUSER-  
ANZEIGER.DE

Kaspar  
Bestattungen

Wir begleiten Sie von  
der ersten Minute an.

Gräfenhäuser Str. 4a  
64390 Erzhausen  
T. 06150-5451166  
www.kaspar-bestattungen.de

PIETÄT *Andrä* Jederzeit  
erreichbar!



Tel. 06150 82781

Bahnstraße 40a  
64390 Erzhausen

www.pietät-andrä.de

## Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Erzhausen trauert  
um Bürgermeister a.D. Hans-Dieter Karl



Mit Beginn seiner Amtszeit  
am 1. Januar 1995 musste sich  
Dieter Karl als „Chef“ der Feuer-  
wehr zunächst mit einigen  
organisatorischen Änderungen  
bei der Feuerwehr intensiv  
befassen. Ihm gelang es, durch  
entsprechende neue Strukturen  
die vorhandenen Probleme der  
Wehr zu lösen und diese wieder  
in ein ruhiges Fahrwasser  
zu manövrieren. Dabei waren  
seine langjährigen Erfahrungen  
im Vereinsleben und der bis zu  
seinem Amtsantritt beruflich  
bedingte Umgang mit Men-  
schen sowie die Fähigkeit auf  
Menschen zuzugehen bestimmt  
sehr hilfreich.

Dieter Karl nahm die geleistete  
ehrenamtliche Feuerwehrarbeit  
nicht als selbstverständlich hin,  
er erkannte wie viel Freizeit  
von den Kameradinnen und  
Kameraden dafür geopfert  
wurde und wie wichtig eine  
funktionierende Feuerwehr mit  
einer guten Jugendarbeit für  
die Gemeinde Erzhausen ist.  
Dieses Erkennen spiegelte sich  
in seiner stetigen persönlichen  
Anwesenheit, nicht nur bei einer  
Vielzahl von Einsätzen, sondern  
auch bei den alljährlichen Ver-  
anstaltungen wieder, wo er der  
Wehr entsprechenden Respekt  
und Anerkennung zollte.  
Bei den Familien-, später dann  
Ehrenabenden, die er stets in  
Begleitung seiner Frau besuchte,  
entwickelte sich Dieter Karl  
mit den Jahren zum Profi in  
Sachen Feuerwehr.

In gleichem Maße wie er sich  
örtlich zeigte, war Dieter Karl,  
meist im Beisein der Wehrfö-  
hrung, auch bei den Dienstver-  
anstaltungen des Kreisfeuerwehr-  
verbandes stets präsent.

Mit der Fortentwicklung des  
Ortsgebietes galt es auch im  
örtlichen Brandschutz Schritt zu  
halten. Denn Stillstand bedeutet  
im Brandschutzbereich einen  
Rückschritt.

Und so war Dieter Karl, als  
der für die Sicherheit der Bür-  
gerinnen und Bürger politisch  
Verantwortlicher, Wegbereiter  
für eine Vielzahl von kosten-  
trächtigen Investitionen, die für  
ihn nicht immer politisch einfach

durchzusetzen waren.  
Höchste Priorität hatte bei  
Dieter Karl die Sicherstellung  
einer bestmöglichen persön-  
lichen Schutzausrüstung für  
alle Einsatzkräfte. Beispielhaft  
sorgte er für eine umfassende  
Ausstattung mit Flammschutz-  
jacken schon sehr lange bevor  
das Land Hessen diese verbind-  
lich einföhrte.

Dieter Karl ist es maßgeblich  
zu verdanken, dass es in seiner  
Amtszeit gelungen ist, den ge-  
samten technischen Bereich der  
Feuerwehr- vom Feuerwehrge-  
rätehaus bis zu der kompletten  
Ersatzbeschaffung von allen 5  
Fahrzeugen einmal zu erneuern.

Dass sich Dieter Karls Berufs-  
erfahrung und Hartnäckigkeit  
auf lange Sicht auszahlte zeigte  
sich bei der Thematik Geräte-  
hauserweiterung. Trotz mehr-  
fachen Rückschlägen gelang  
es ihm für diese Baumaßnahme  
entsprechende Fördermittel des  
Landes zu bekommen.

Dieter Karl schaffte es auch  
kameradschaftliche Verbind-  
ungen zu knüpfen und zu  
unterstützen. Auf seine Initiati-  
ve kam die partnerschaftliche  
Verbindung mit der Feuerwehr  
in Mnichovo Hradiste zustande.  
Alle Kameraden, die bei den  
gegenseitigen Besuchen dabei  
waren, werden sich bestimmt  
sehr gerne an die vielen unver-  
gessen Momente erinnern. Und  
auch hier war Dieter meist trotz  
Termin drucks gerne mit dabei.

Die Durchführung der Kreis-  
jugendfeuerwehrtage 1999 und  
2009 anlässlich des 40- bzw.  
50-jährigen Bestehens unserer  
Jugendfeuerwehr wären ohne  
die tatkräftige Unterstützung  
von Dieter Karl nicht mög-  
lich gewesen. Ihm war es zu  
verdanken, dass großzügige  
Fördermittel für die bis dahin  
wohl in Erzhausen einzigartigen  
Veranstaltungen bereitgestellt  
werden konnten.

Die Feuerwehrfrauen und  
-männer der Freiwilligen Feuer-  
wehr Erzhausen sprechen der  
Familie ihr tief empfundenes  
Beileid aus und werden Dieter  
Karl immer ein ehrendes Anden-  
ken bewahren.

### NACHRUF

Unser Bürgermeisterkollege und Freund

## Hans-Dieter Karl

hat uns für immer verlassen.

Mit ihm haben wir einen Menschen verloren, dem wir über  
Jahrzehnte sowohl freundschaftlich als auch kollegial verbunden  
waren. Auf seine Zuverlässigkeit konnten wir ebenso vertrauen  
wie auf seine Unterstützung.

Gerne erinnern wir uns an die vielen gemeinsamen Erfahrungen  
und Erlebnisse, bei denen er immer unseren Freundeskreis  
bereichert hat. Wir werden ihn schmerzlich vermissen.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Tochter mit Familie  
und seinem Sohn sowie allen Angehörigen.

Alfred und Astrid Jakoubek  
Klaus und Hildegard Grimm  
Peter und Christel Rohrbach  
Anita Hartmann  
Helga Körner  
Helga Pfeiffer  
Norbert und Hilde Leber  
Horst und Irene Baier  
Dieter und Dr. Brigitte Emig

### Nachruf

Die Gemeinde Erzhausen trauert um

## Bürgermeister a.D. Herrn Hans-Dieter Karl

der am 31.12.2025 im Alter von 76 Jahren verstorben ist.  
Bürgermeister a.D. Hans-Dieter Karl war von 1995 – 2012  
Bürgermeister der Gemeinde Erzhausen.

Hans-Dieter Karl hat sich mit großem persönlichen  
Engagement für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und  
Bürger eingesetzt. Er begleitete während der 18 Jahre  
seiner Amtstätigkeit tatkräftig viele wichtige Entwicklungen  
in der Gemeinde und verstand das Bürgermeisteramt  
immer als Dienst an der Gemeinschaft. Seinen Einfluss  
machte er auch überörtlich im Kreistag des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg als Vorsitzender des Haupt- und  
Finanzausschusses sowie in einer Vielzahl von Gremien  
der kommunalen Verbände geltend. Besonders am  
Herzen lagen ihm die Sportvereinigung Erzhausen e.V.  
und der Ortsverein der AWO, den er viele Jahre als  
Vorsitzender leitete. Bis zuletzt blieb er der örtlichen  
Gemeinschaft verbunden und war bei fast allen  
Veranstaltungen zugegen. Für seinen großen Einsatz im  
Dienste der Allgemeinheit danken wir ihm herzlich.

In ehrendem Gedenken

Gemeinde Erzhausen



Claudia Lange  
(Bürgermeisterin)

Tanja Launer  
(Vorsitzende der  
Gemeindevertretung)



„Was ein Mensch an Gutem in die Welt  
hinausgibt, geht nicht verloren.“

Die Sportvereinigung Erzhausen trauert  
um ihren Ehrenbeiratsvorsitzenden

## Hans-Dieter Karl

Bürgermeister a.D.

† 31.12.2025

Sein Wirken in unserem Verein hat vieles bewegt,  
Türen geöffnet und Weichen gestellt.

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.  
Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Sportvereinigung Erzhausen e.V.

Vorstand Beirat Abt. Fußball Abt. KCE

Das einzig Wichtige im Leben  
sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen,  
wenn wir ungefragt weggehen  
und Abschied nehmen müssen.

- Albert Schweitzer